

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**Windkraft Simonsfeld AG;
Windpark Rannersdorf III**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-91

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	6
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	9
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	13
4.1	Ortsbild	13
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	13
4.1.2	Visuelle Störungen	51
4.2	Sach- und Kulturgüter	69
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	69
4.2.2	Visuelle Störungen	75
4.3	Landschaftsbild	77
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	77
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	106
4.3.3	Visuelle Störungen	111
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	147
4.4.1	Lärm	147
4.4.2	Schattenwurf	153
4.4.3	Visuelle Störungen	155
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	156
4.5.1	Lärm	156
4.5.2	Schattenwurf	163
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	165
4.5.4	Visuelle Störungen	168

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Vorhabensbestandteile:

- Abbau und Abtransport der vier Bestandsanlagen des WP Rannersdorf I vom Typ V90-2.0 MW,
- Vollständiger Rückbau der Fundamentplatten des Bestandswindparks und Rekultivierung nicht mehr benötigter Montageflächen und Wege,
- Neuerrichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einem Rotor-durchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer installierten Generatorleistung von je 5,7 MW,
- Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung,
- Errichtung von Kranstell- und Montageflächen,
- Errichtung einer 30 kV Netzableitung in das UW Neusiedl an der Zaya inkl. LWL-Datenkabel,
- Errichtung von Eiswarn-Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung.

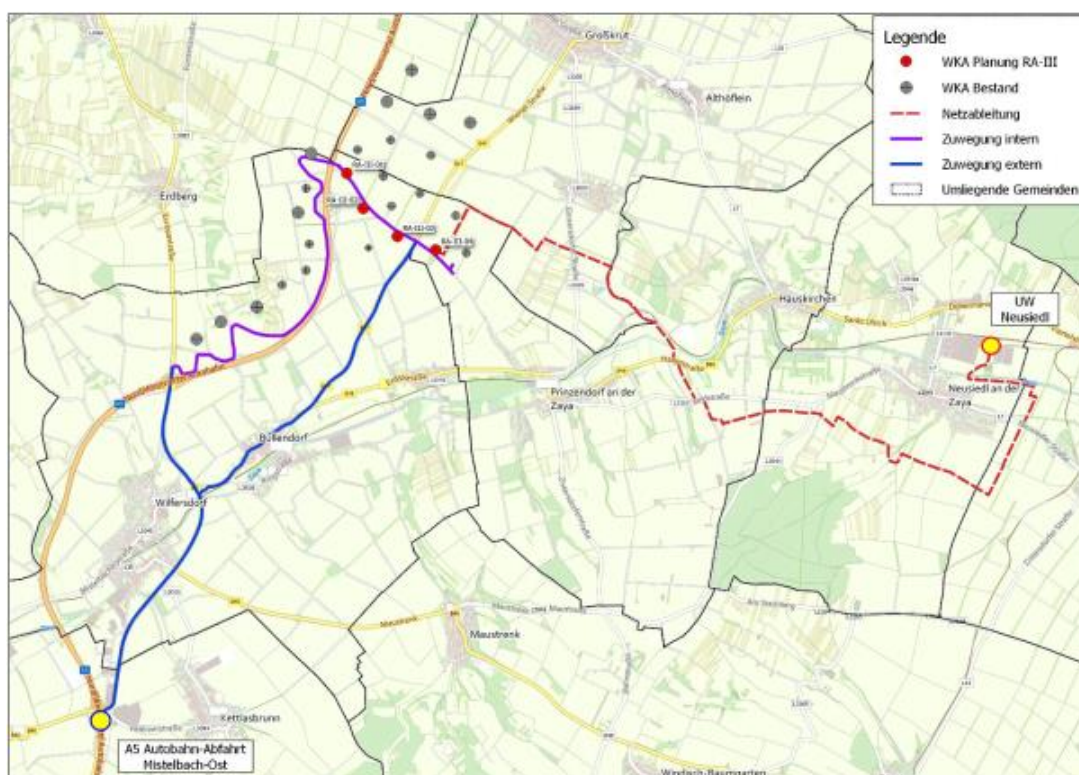
Bestandsanlagen:

Anzahl/Type	4 Vestas V90-2.0 MW
Baujahr	2005
Rotordurchmesser	90 m
Nabenhöhe	105 m
Gesamtleistung Rückbau	8,0 MW

Änderungsvorhaben

Anzahl/Type	4 Nordex N149/5.X
Rotordurchmesser	149 m
Nabenhöhe	164 m
Gesamthöhe	238,6 m
Nennleistung	5.700 kW
Gesamtleistung	22,8 MW
Netzableitung	30 kV Erdkabel zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya
Netzbetreiber	Netz NÖ GmbH
Einspeisung/Messung	Netzebene 4

Als bautechnische Vorhabensgrenze ist die Ein-/Ausfahrt in die Feldwege ab den höherrangigen Straßen B7 und B47 zum bzw. vom Vorhabengebiet definiert.



1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Rannersdorf III aus dem Jahr 2024 und 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Elektrotechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Juli 2025 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturqueter_A4_BF.pdf

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch

Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage- Stand Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>

OÖ. Umweltanwaltschaft (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltanwaltschaft. URL: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Statistik Austria (2025): Bevölkerung am 01.01.2025 nach Ortschaften (Gebietsstand 01.01.2025). Wien: Statistik Austria. URL: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-zu-jahres-/quartalsanfang> (Zugriff am: 15.06.2025).

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, StF: LGBl. Nr. 23/2025, idgF

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, LGBl. Nr. 24/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

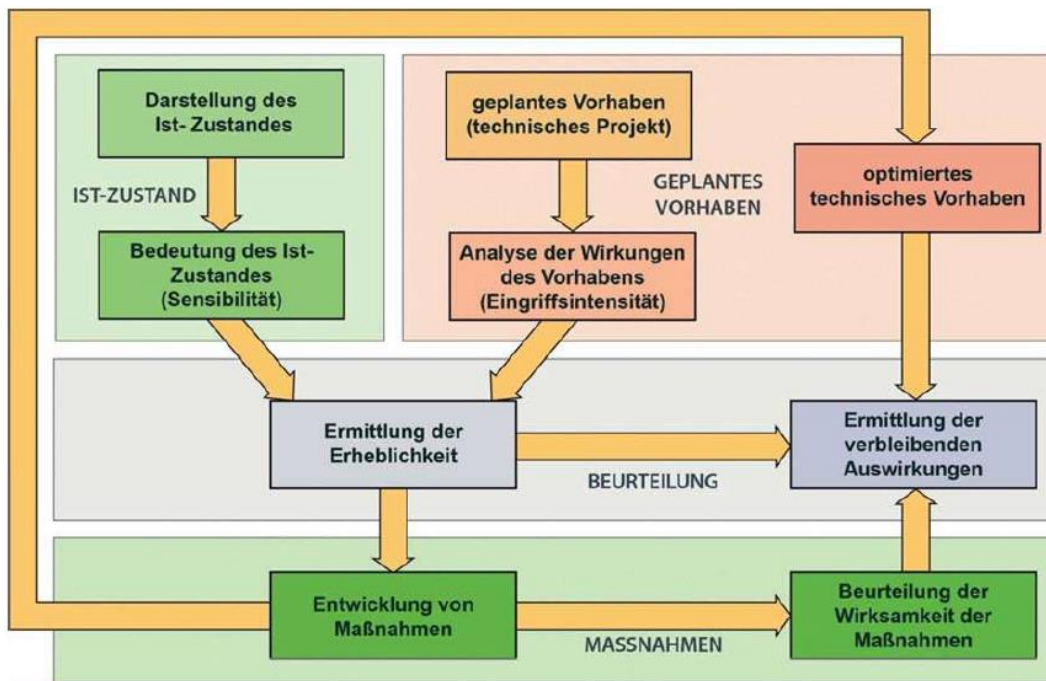


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

4.1.1.1 Ortschaften im Untersuchungsraum (5 km-Radius)

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
1. Ketzelsdorf	Poysdorf	Mistelbach
2. Maustrenk	Zistersdorf	Gänserndorf
3. Ginzersdorf	Großkrut	Mistelbach
4. Großkrut	Großkrut	Mistelbach
5. Harrersdorf	Großkrut	Mistelbach
6. Althöflein	Großkrut	Mistelbach
7. Rannersdorf	Hauskirchen	Gänserndorf
8. Prinzendorf	Hauskirchen	Gänserndorf
9. Hauskirchen	Hauskirchen	Gänserndorf
10. Erdberg	Poysdorf	Mistelbach
11. Walterskirchen	Poysdorf	Mistelbach
12. Wetzelsdorf	Poysdorf	Mistelbach
13. Ebersdorf an der Zaya	Wilfersdorf	Mistelbach
14. Bullendorf	Wilfersdorf	Mistelbach
15. Wilfersdorf	Wilfersdorf	Mistelbach

KG Ketzelsdorf (PG Poysdorf):

Ketzelsdorf ist eine Ortschaft mit 206 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Poysdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich und liegt nordwestlich des geplanten Vorhabens.

Ketzelsdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Linsenangerdorf südöstlich von Poysdorf. An den Angerrandstraßen besteht geschlossene, eingeschossige, traufständige, tw. versetzte Verbauung durch Gassenfrontenhäuser. Am südlichen und östlichen Ortsrand finden sich Zeilen giebelständiger Scheunen. In der Mitte des Angers befinden sich die Kirche sowie das ehemalige Milchgenossenschaftsgebäude, das als Museum umfunktioniert wurde.

Ketzelsdorf wird durch den Ortsbach und die stillgelegte Bahntrasse in einen südlichen und einen nördlichen Teil getrennt. Der Ort ist vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung und Wohngebäude geprägt. Siedlungstätigkeit findet am Anger und auch an mehreren Ortsrändern statt. Am westlichen Ortseingang liegt ein frei zugänglicher Teich, wo Sitzgelegenheiten zur Naherholung vorzufinden sind. Die Poysdorfer Straße L20 verläuft am nördlichen Ortsrand, dadurch ist die Ortschaft sehr verkehrsberuhigt. Südlich der Ortschaft verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Ansonsten ist das Ortsgebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Der Ort liegt auf ca. 190 m üNN in einem relativ ebenen Landschaftsteil. Im Süden, abseits der Ortschaft befindet sich die leicht erhöht gelegene Kellergasse „Alte Geringen“, eine Kellerzeile mit freistehenden, eingeschossigen traufständigen Presshäusern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15118 Ketzelsdorf	Bildstock	Fürstenstraße 6 , 2170 Ketzelsdorf (in der Nähe)	2316/1	Denkmalschutz per Verordnung
15118 Ketzelsdorf	Ehem. Milchgenossenschaftsgebäude, Museum der Ketzelsdorfer Milchammer	Ketzelsdorf 139 , 2170 Ketzelsdorf (gegenüber)	2316/32	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15118 Ketzelsdorf	Kath. Filialkirche hl. Johannes Nepomuk	Ketzelsdorf 139 , 2170 Poysdorf (Ketzelsdorf)	90	Denkmalschutz per Verordnung
15118 Ketzelsdorf	Ehem. Poststation, Gemeindegasthaus	Sommerzeile 1 , 2170 Poysdorf (Ketzelsdorf)	124	Denkmalschutz per Verordnung
15118 Ketzelsdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Sommerzeile 64 , 2170 Poysdorf (Ketzelsdorf) (bei)	2318/29	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Kath. Filialkirche hl. Johannes Nepomuk (Ketzelsdorf 139): Die Kirche wurde im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts erbaut. Die Turmfassade stammt aus dem Jahr 1838.
- Ehem. Poststation, Gemeindegasthaus (Sommerzeile 1): Das heute als Gemeindegasthaus genutzte Gebäude diente von 1563 bis 1709 als Poststation.
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk (bei Sommerzeile 64): Die modern gefasste Statue des Johannes Nepomuk an der Brücke am westlichen Ortsrand wird auf das 19. Jahrhundert datiert.
- Bildstock: Der spätgotische Tabernakelbildstock an der östlichen Ortsausfahrt stammt vom Ende des 15. Jahrhunderts. Der abgefasste, vierseitige Pfeiler hat einen pyramidenbekrönten Nischenaufsatz mit verstäbter Rahmung um eine rechteckige Öffnung. In der Nische befinden sich zwei spätgotische Reliefs: Christus am Ölberg und Kreuzigung.
- Ehem. Milchgenossenschaftsgebäude, Museum der Ketzelsdorfer Milchammer: Die alte Einrichtung der ehemaligen Milchammer von Ketzelsdorf ist weitgehend erhalten. Im Jahr 2004 wurde in dem Gebäude ein Museum zum Thema Milchwirtschaft eingerichtet.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²

- Alte Geringen: Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in Hang- und Grabenlage. Sie besteht aus 98 Gebäuden und hat eine Länge von 1500 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1937 zurück. Der westliche Teil wird auch als Alte Geringen bezeichnet.

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Poysdorf

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Poysdorf

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche hl. Johannes Nepomuk, Ketzelsdorf 139, Von C.Stadler/Bwag - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=48087065>



Ehem. Milchgenossenschaftsgebäude, Museum der Ketzelsdorfer Milchkammer, Ketzelsdorf 139, Von Robert Heilinger - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=76897729>



Ehemalige Poststation in Ketzelsdorf, Von JonnyBrazil (talk) - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0 at, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=16598724>



Kellergasse Geringen (Quelle: <http://www.ketzelsdorf.at/sehenswertes/kellergasse>)



Ansicht der Ketzelsdorfer Kellergasse Geringen südlich von Ketzelsdorf und östlich von Wetzelsdorf gelegen (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete überprägt ist, wird die Sensibilität mit **mäßig** eingestuft.

KG Maustrenk (PG Zistersdorf):

Maustrenk ist eine Ortschaft mit 329 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt südlich des geplanten Vorhabens.

Maustrenk erstreckt sich in Nord-Süd Ausrichtung an einer Geländekante. Haupterschließungsstraße die B40, die Mistelbach mit Zistersdorf verbindet. Die Landesstraße B40 führt direkt durch den Ortskern. Maustrenk liegt auf um die 216 m ü. A. Höhe oberhalb der Talung der Zaya. Durch den Ort fließt ihr der Seiherbach zu. Der temporär wasserführende Seiherbach ist stark reguliert und nahezu ohne Uferbegleitgehölz.

Maustrenk ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Straßendorf an der Geländekante im nord-westlichen Weinviertel. Der ursprüngliche Anger wird im nördlichen Ortsteil vom Seiherbach durchflossen. Es findet sich großteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung mit mehrzeiliger Erweiterung gegen Süden und Westen mit Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser. Im westlichen Ortsteil findet man einige Streckhöfe (Kleinhäuser) mit Giebel. Weiters findet man Kellergassen im Ortsgebiet. Die Pfarrkirche hl. Georg ist ein schlichter Barockbau mit mittelalterlichem Kern. Sie steht erhöht im Südwesten der Ortschaft.

Rezente Einfamilienhausbebauung ist an den Ortsrändern zu finden. Am südöstlichen Ortsrand findet sich eine große Abbau- bzw. Lagerfläche des ortsansässigen Bauunternehmens Pittel+Brausewetter. Der Ort ist vorwiegend von Ackerflächen umgeben.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

06116 Maustrenk	Kath. Pfarrkirche hl. Georg	Maustrenk 101 , 2225 Zistersdorf (bei)	2	Denkmalschutz per Verordnung
06116 Maustrenk	Flur-/Wegkapelle	Maustrenk 179 , 2225 Zistersdorf (Maustrenk) (bei)	340/4	Denkmalschutz per Verordnung
06116 Maustrenk	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Maustrenk 56 , 2225 Zistersdorf (Maustrenk) (gegenüber)	3931	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:³

- Kath. Pfarrkirche hl. Georg (bei Maustrenk 101): Die Pfarrkirche hl. Georg ist ein schlichter Barockbau mit mittelalterlichem Kern. Das ursprünglich gotische Langhaus wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts umgebaut. Der barocke Chor und der Südturm stammen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die strenge Westfassade ist durch Lünettenfenster und Dreieckgiebel gekennzeichnet. Das Langhaus hat kräftige Streben, Lünettenfenster und daran anschließend einen flachbogigen Chor. Im Süden erhebt sich ein zweigeschoßiger Turm mit Spitzhelm und im Norden ein jüngerer Sakristeianbau.
- Flur-/Wegkapelle (bei Maustrenk 179): Die in spätbarockem Stil ausgeführte Wegkapelle im Norden von Maustrenk, ein gemauerter Bau mit Rundbogentor, profiliert aufgeputzten Faschen, hölzernem Altartisch und kleiner eckiger Apsis beherbergt einige polychrome Marien- und Madonnenbilder und eine dunkle Marmorplatte, die auf die Errichtung der Kapelle im Auftrag von Florian und Maria Zehetner durch den Mistelbacher Baumeister Ignaz Haring im Jahr 1913 verweist. Einige Teile der Kapelle, wie die verwitterten Sandsteinbekrönungen am Dach und der Kapellenaufbau dürften jedoch älter sein.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁴:

- Berikeller: Das Kellergassensystem liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand und besteht aus vier übereinander liegenden Kellerreihen. Auf einer Fläche von etwa 250 mal 100 Metern befinden sich 87 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Zwei Fünftel der Keller sind in Schildmauerform, zwei Fünftel giebelständig, ein Fünftel traufständig. Ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1871.
- Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im westlichen Hintaus. Auf 150 Metern Länge befinden sich neun Keller in Schildmauerform, mehrheitlich erneuerungsbedürftig.
- Prinzenweg: Das einseitige Einzelkellergassensystem liegt in einem breiten Graben am nördlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 26 Gebäude, etwa die Hälfte davon in Schildmauerform. Rund ein Viertel der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Riegel: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südlichen Ortsrand. Auf 250 Metern Länge befinden sich 34 Keller, überwiegend in Schildmauerform. Ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1903.
- Steingraben: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben südöstlich knapp außerhalb des Orts. Auf 570 Metern Länge befinden sich 52 Keller, davon zwei Um- oder Neubauten. Zwei Fünftel der Keller sind in Schildmauerform, zwei Fünftel giebelständig, ein

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf

Fünftel traufständig. Ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1884.

Fotodokumentation:



Ortskern Maustrenk, Seiherbach (eigene Aufnahme)



Ortskern Maustrenk (eigene Aufnahme)



Ortskern Maustrenk (eigene Aufnahme)



Ortskern Maustrenk (eigene Aufnahme)



Ortskern Maustrenk mit Kirche (eigene Aufnahme)



Kellergasse Steingraben



Kirche Maustrenk (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Ginzersdorf (PG Großkrut):

Ginzersdorf ist eine Ortschaft mit 235 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Großkrut im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich und liegt nordöstlich des geplanten Windparkvorhabens.

Die Ortschaft Ginzersdorf ist gemäß Dehio-Handbuch (2010) ein langgezogenes Angerdorf südlich von Großkrut und wurde 1346 erstmals urkundlich erwähnt. Es handelt sich um einen sehr alten Siedlungsraum mit einem geschlossenen, traufständig umbauten Anger. Durch die Ortschaft fließt der Ginzersdorfer Bach. Überwiegend bildet sich der Ort aus den Gassenfronthäuser um den Anger.

Die Haupteinfahrtsstraße ist die L3039, welche von Norden nach Süden auf der Höhe der Kirche durch die Ortschaft führt. Am östlichen Ortsrand der Ortschaft führt der Poybach vorbei, welcher hier in den Ginzersdorfer Bach mündet. An der nördlichen Ausfahrtsstraße findet man die Filialkirche. Jüngere Siedlungstätigkeit findet sich vorwiegend am östlichen und am westlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15110 Ginzersdorf	Waldkapelle zur Schmerzhaften Mutter Gottes		2983	Denkmalschutz per Verordnung
15110 Ginzersdorf	Dreifaltigkeitskapelle	Ginzersdorf 60, 2143 Großkrut (vor)	2755/1	Denkmalschutz per Verordnung
15110 Ginzersdorf	Sog. Pestsäule	Ginzersdorf 89, 2143 Großkrut (gegenüber)	2753	Denkmalschutz per Verordnung
15110 Ginzersdorf	Kath. Filialkirche hl. Elisabeth mit Friedhof	Ginzersdorf 89, 2143 Großkrut (gegenüber)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung der Denkmäler⁵:

- Kath. Filialkirche hl. Elisabeth mit Friedhof: Die Filialkirche Hl. Elisabeth befindet sich im nördlichen Ortsbereich auf einer leichten Erhöhung und ist von einem Friedhof mit einer Um-mauerung umgeben. Das Langhaus der gotischen Kirche wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts barock erneuert. Die Kirche ist von einem ummauerten Friedhof umgeben.
- Dreifaltigkeitskapelle: Die Dreifaltigkeitskapelle wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhun-derts erbaut.
- Pestsäule: Die sogenannte Pestsäule an der westlichen Ortseinfahrt stammt aus dem 16. Jahrhundert.
- Waldkapelle zur Schmerzhaften Mutter Gottes: Die Waldkapelle nördlich der Ortschaft zeigt eine Pietà-Gruppe aus der Zeit um 1800.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁶:

- Satzen I: Das Kellergassensystem liegt in der Ebene südlich außerhalb des Dorfs. Es besteht aus einigen Kellern, die einseitig an der Landesstraße liegen, und einer teils beidseitigen Kellerreihe an einem westlich in unmittelbarer Nähe verlaufenden Güterweg. Auf insgesamt 800 Metern Länge befinden sich 57 Gebäude (davon 1 Um- oder Neubau), vorwiegend trauf- oder giebelständig. Ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1880.
- Satzen II: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in der Ebene südlich außerhalb des Orts. Über 600 Meter Länge verstreut befinden sich 26 Keller (davon ein Um- oder Neubau) in unterschiedlichen Bauformen. Etwa ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig.

Fotodokumentation:



Waldkapelle in Ginzersdorf (Quelle: Wikimedia, CC BY-SA 3.0 AT)



Pestsäule (Quelle: Wikimedia, gemeinfrei)

⁵ Quelle: [Liste der denkmalgeschützten Objekte in Großkrut – Wikipedia](#)

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wilfersdorf



Nördliche Ortseinfahrt von Ginzersdorf mit Blick auf die Kath. Filialkirche Hl. Elisabeth (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortsbild Ginzersdorf (Quelle: Einlage D0801)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität mit **mäßig** eingestuft.

KG Großkrut, KG Harrersdorf (PG Großkrut):

Großkrut ist eine Ortschaft mit 1017 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Großkrut im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich und liegt östlich des geplanten Vorhabens. Harrersdorf ist eine Ortschaft mit 169 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Großkrut im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Die Ortschaften Großkrut und Harrersdorf sind mittlerweile zusammengewachsen.

Großkrut liegt im Hügelland des nordöstlichen Weinviertels. Der Ort wird erstmals 1055 urkundlich erwähnt. An der Straße nach Bernhardsthal befindet sich ein ehemaliger Galgen, die sogenannte Gerichtssäule. Der Poybach verläuft am südlichen Ortsrand von Nordwesten Richtung Südosten. Großkrut ist aus einem Breitangerdorf hervorgegangen und durch Verbauung der Angerrandstraßen entstanden. In diesem langgestreckten Doppelstraßendorf findet man gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) eingeschossige Verbauung mit z.T. veränderten Zwerch- und Hakenhöfen. Die kath. Pfarrkirche hl. Stephan befindet sich leicht erhöht im Ortszentrum. Die Erweiterungen mit Einfamilienhäusern erfolgten vorrangig am südlichen und östlichen Ortsrand. Die Haupteerschließungsstraßen sind die L20, Poysdorfer Straße, (aus nordwestlicher Richtung kommend Richtung Südosten durch das Ortsgebiet führend) und die B47, welche von Südwesten nach Nordosten führt und im Ortskern am Hauptplatz auf die L20 trifft. Die Ortschaft liegt auf einem vorrangig ebenen Gelände.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde Großkrut folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15111 Großkrut	Gerichtssäule, Galgen		7032/1	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Aloisiuskapelle	Großkrut 2143 Großkrut	6649	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Dreifaltigkeitssäule	Hauptplatz 14 , 2143 Großkrut (vor)	5847/1	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Ehem. Pfarrhof	Schulstraße 6 , 2143 Großkrut	617/1	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Kath. Pfarrkirche hl. Stephan mit ehem. Friedhof	Stephansplatz 1 , 2143 Großkrut (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Kapelle, sog. Totenhäusl	Wiener Straße 2 , 2143 Großkrut (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Figur hl. Johannes Nepomuk	Wiener Straße 6 , 2143 Großkrut (gegenüber)	5847/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁷

- Aloisiuskapelle: Im auch als Lebackerkapelle bezeichneten Bauwerk befindet sich eine Aloisius-Statue aus dem 19. Jahrhundert.
- Ehem. Pfarrhof (Schulstraße 6): Der ehemalige Pfarrhof stammt im Kern aus dem 16. Jahrhundert und wurde im 17. Jahrhundert ausgebaut.
- Kath. Pfarrkirche hl. Stephan mit ehem. Friedhof (bei Stephansplatz 1): Die Pfarre wurde 1055 als Ursprache für das nordöstliche Weinviertel gegründet. Die Kirche ist im Kern romanisch. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden das nördliche Seitenschiff angebaut und das Langhaus erhöht. 1486 erfolgte ein Umbau zu einer spätgotischen Staffelkirche und der Bau des südlichen Seitenschiffs. Die als Marien- oder Warndorferkapelle bezeichnete Seitenkapelle stammt aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, der Turm aus dem Jahr 1497. Die Ausstattung der Pfarrkirche ist barock.
- Kapelle, sog. Totenhäusl (bei Wiener Straße 2): Die Kapelle am ehemaligen Friedhof, bei der es sich möglicherweise ursprünglich um einen Karner handelte, weist am Sockel gotisches Bruchsteinmauerwerk auf.
- Figur hl. Johannes Nepomuk (bei der Kirche): Laut Inschrift wurde diese Figur 1740 errichtet.
- Dreifaltigkeitssäule: Diese Dreifaltigkeitssäule wurde 1887 errichtet.
- Gerichtssäule, Galgen: Die sieben Meter hohe Gerichtssäule wurde um 1600 errichtet. An der Südseite ist die Öffnung für das Querholz zu sehen. Die letzte Hinrichtung fand am 8. November 1743 statt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁸

- Kellerberg: Das Kellergassensystem liegt am nordwestlichen Ortsrand. Es besteht (von Ost nach West) aus einer Kellerreihe in Hanglage im Hintaus, einer etwa 250 Meter langen beidseitigen Kellergasse in einem breiten Graben, zahlreichen Kellern, die sich verstreut in Hanglage auf einer Fläche von etwa 100 mal 150 Metern nördlich des Friedhofs befinden, und einer einseitigen Kellerreihe an einer Geländekante an der westlichen Ortsausfahrt. Auf insgesamt 1200 Metern Länge befinden sich 157 Gebäude (davon zwölf Um- oder Neubauten), die Hälfte davon giebelständig. Fast die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1798.
- Lundenburgerstraße: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt am Nordrand der Ortschaft Rannersdorf in einem breiten Graben, in dem die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Großkrut und Althöflein verläuft. Auf 700 Metern Länge befinden sich 137 Gebäude in unterschiedlichen Bauformen, davon 24 Um- und Neubauten teils mit Wohnnutzung. Etwa ein

⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fkrut

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wilfersdorf

Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung stammt von 1877.

- Fünf Keller befinden sich auf den Feldern in der Ebene westlich von Harrersdorf.

Fotodokumentation:



Hauptplatz von Großkrut mit der Kath. Pfarrkirche hl. Stephan und Gemeindeamt (eigene Aufnahme)



Ortskern von Großkrut an der Poysdorfer Straße (eigene Aufnahme)



Blick von der L47 auf die südwestlichen Ortseinfahrt mit dem dominierenden Lagerhaus (eigene Aufnahme)



Ortskern von Großkrut an der L20, Lundenburger Straße
(Quelle: eigene Aufnahme)



Blick auf den nördlichen Ortsrand von Großkrut (eigene Aufnahme)



Kellergasse von Großkrut (eigene Aufnahme)



Dreifaltigkeitssäule Hauptplatz 14, Von Robert Heilinger -
Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=69745956>

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete überprägt ist, wird die Sensibilität mit **mäßig** eingestuft.

KG Althöflein (PG Großkrut):

Althöflein ist eine Ortschaft mit 270 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Großkrut im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich und liegt nordöstlich des geplanten Vorhabens.

Althöflein ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Straßendorf überwiegend mit Zwerchhöfen, z.T. Hakenhöfe, geschlossen verbaut. Im Osten befindet sich der mittelalterliche Hausberg von kegeltumpfförmiger Form, von zwei Ringwällen bzw. -gräben von 100 bzw. 240 m Durchmesser umgeben. Der innere Wall ist gegen Osten zerstört, der äußere abgetragen. Der Hausberg ist von ausgedehnten Erdställen durchzogen. Auf der Kuppe befindet sich ein ursprünglicher Wehrturm, welcher zu einer Kapelle umgebaut wurde. Um den Berg befindet sich ein ringförmig angelegtes, den ursprünglichen Wällen folgendes Kellerviertel. Das Kellerviertel ist in zwei Ringen um den Hausberg angelegt. Im Ort befindet sich der eingeschossige Meierhof der ehemaligen Schlossanlage. Die Ortskapelle hl. Georg, ein mittelalterlicher Wehrbau, steht auf dem sogenannten Hausberg. Dieser

weist eine kegelstumpfförmige Form auf und war von zwei mächtigen Ringwällen umgeben. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15101 Althöflein	Bildstock	Althöflein 36 , 2143 Großkrut (Althöflein) (gegenüber)	1785/1	Denkmalschutz per Verordnung
15101 Althöflein	Bildstock	Althöflein 68 , 2143 Großkrut (Althöflein) (gegenüber)	166/1	Denkmalschutz per Verordnung
15101 Althöflein	Ortskapelle hl. Georg	Althöflein 88 , 2143 Großkrut (westlich)	39	Denkmalschutz per Verordnung
15101 Althöflein	Hausberg Kapellenberg	Althöflein 97 , 2143 Großkrut	1142/1, 1785/1, 1785/57, 1785/58, 1785/59, 1785/60, 1785/61, 1785/62, 1785/63, 1785/64, 1785/65, 1785/66, 1785/67, 1785/68, 1785/57, 1785/58, 1785/59, 1785/60, 1785/61, 1785/62, 1785/63, 1785/64, 1785/65, 1785/66, 1785/67, 1785/68, 2266, 2267	Denkmalschutz per Bescheid

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁹

- Hausberg Kapellenberg: Der mittelalterliche Hausberg, urkundlich erstmals 1196 erwähnt, ist von zwei Ringwällen umgeben.
- Ortskapelle hl. Georg (Althöflein 88, westlich): Die im Kern romanische Kapelle wurde im 14. Jahrhundert frühgotisch umgebaut. Das Altarbild Heiliger Georg ist ein Werk des Malers Leopold Schulz aus dem Jahr 1857. Hermann Bauch schuf 1984 ein Glasfenster mit Ornamenten.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁰

- Kapellenberg: Das Kellergassensystem liegt am nordöstlichen Ortsrand und erstreckt sich über eine Fläche von etwa 350 mal 200 Metern. Teils sind die Keller in den Hausberg (das darauf befindliche Feste Haus wurde zu einer Kapelle umgebaut) bzw. in die beiden ihn umgebenden Wälle gegraben worden, teils befinden sie sich an Geländekanten und in Hanglage im zweiten Hintaus. Schmidbaur zählte auf 800 Metern Länge 98 Objekte, davon 16 Um- und Neubauten teils mit Wohnnutzung. Fast die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1846. Am Kapellenberg gibt es außerdem eines der größten Erdstallsysteme Österreichs, mit einem kleinen Museum dazu.

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fkrut

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Fkrut

Fotodokumentation:



Nördlicher Ortsrand von Althöflein (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Hausberg Kapellenberg, Von JonnyBrazil (talk) - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0 at, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=18044948>



Ortskapelle hl. Georg, Althöflein 88, westlich, Von JonnyBrazil (talk) - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0 at, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=18044777>

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Rannersdorf an der Zaya (PG Hauskirchen):

Rannersdorf an der Zaya ist eine Ortschaft mit 170 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Hauskirchen im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt südöstlich des geplanten Vorhabens.

Rannersdorf an der Zaya ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Uferzeilendorf im nördlichen Weinviertel. Im Ortskern herrscht durchgehend geschlossene, eingeschossige, trauständige Verbauung mit Zwerchhöfen, z.T. Gassenfrontenhäuser mit Längslauben, vor. An der nördlichen Hintausstraße gibt es Längsscheunen in Ständerbauweise. Dazwischen gibt es vereinzelt Kellerbauten. Ein Kellerviertel liegt im westlichen Ortsteil. Es umfasst einzelstehende, zeilig oder in Gruppen, meist traufständig verbaute Keller und Presshäuser. In der Kellerberggasse gibt es ein Presshaus und Keller in Schüttkastenform. Der Ort hat keine Kirche.

In der Ortsmitte zweigt die Hauptstraße (B48) zur Ortschaft Prinzendorf ab. Beide Ortschaften sind nur durch den Fluss Zaya und den Bahndamm getrennt. Prinzendorf und Rannersdorf sind beinahe

zusammengewachsen. Die Zaya ist stark reguliert und nahezu ohne Uferbegleitgehölz und stellt die Grenze zum südlich gelegenen Ort Prinzendorf dar. Rezente Einfamilienhausbebauung ist vor allem am nordwestlichen Ortseingang zu finden. Durch die Lage der Ortschaft an der Zaya ergeben sich vielerorts große Freiflächen, die teilweise Sichtachsen ins Umland freigeben.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

06121 Rannersdorf	Mariensäule	Hauptstraße 13 , 2185 Hauskirchen (Rannersdorf an der Zaya) (bei)	1007/51	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
06121 Rannersdorf	Ehem. Mühle	Hauptstraße 40 , 2185 Hauskirchen (Rannersdorf an der Zaya)	1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹¹

- Mariensäule: Maria Immaculata aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf hoher Säule mit Heiligenkreuzer Abtappen
- Ehem. Mühle: 1717 bezeichneter Barockbau mit Walmdach und quergestelltem Mühlentrakt

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹²

- Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nördlichen Hintaus. Auf 400 Metern Länge befinden sich 25 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich traufständig, etwa die Hälfte ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1932.
- Scheibenbergstraße: Ein paar traufständige Keller befinden sich am nordwestlichen Ortsrand in einem Graben.

Fotodokumentation:



Ortszentrum von Rannersdorf (eigene Aufnahme)

¹¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Hauskirchen

¹² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Hauskirchen

Ehemalige Mühle am westlichen Ortsausgang von Rannersdorf. 1717 bezeichneter Barockbau mit Walmdach und quergestelltem Mühlentrakt (Quelle: wikipedia)



Ortskern Rannersdorf (eigene Aufnahme)



Ortskern Rannersdorf, Blickrichtung Südosten, technogene Vorbelastung durch Windenergieanlagen (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Prinzendorf an der Zaya (PG Hauskirchen):

Prinzendorf ist eine Ortschaft mit 486 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Hauskirchen im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt südöstlich des geplanten Vorhabens.

Die Ortschaft befindet sich westlich von Hauskirchen am südlichen Ufer der Zaya. Der Eselsbach mündet knapp außerhalb des Ortes von rechts in die Zaya. Die Lokalbahn Korneuburg–Hohenau verfügt hier über den Bahnhof Prinzendorf-Rannersdorf. Die Ortschaft ist entlang der Landesstraße B48 in einer Talung orientiert. Durch die Lage der Ortschaft an der Zaya ergeben sich vielerorts große Freiflächen, die teilweise Sichtachsen ins Umland freigeben. Prinzendorf an der Zaya ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Straßenangerdorf an einer Geländestufe im nordöstlichen Weinviertel. Im Ortszentrum herrscht großteils geschlossene, meist eingeschossige, leicht gestaffelte, traufständige Verbauung vor. Zeilige Erweiterungen gibt es nach S und W. In der Schloßstrasse und Feldgasse gibt es Längs- und Querscheunen. Das Schloss in Prinzendorf ist eine weitläufige Anlage, erhöht auf einer Geländestufe im Süden des Ortes. Es ist von einem Graben umgeben. Im Norden ist es von einer bastionsartigen Umfassungsmauer gegen den anschließenden heute verwilderten Park in Hanglage abgesetzt. Gegen Süden befinden sich die spiegelbildlich zur Mauer angelegten Wirtschaftsgebäude. Eine Besichtigung ist nur von außen und nur teilweise möglich. Die Pfarrkirche hl. Markus liegt auf einer Anhöhe im Süden des Ortes. Sie ist ein weithin sichtbarer, im Kern mittelalterlicher Barockbau, welcher von einem Friedhof umgeben ist. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind im Süden und Westen der Ortschaft zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

06120 Prinzenndorf	Kath. Pfarrkirche hl. Markus	Am Schulberg 214 , 2185 Hauskirchen (Prinzenndorf an der Zaya) (bei)	7	Denkmalschutz per Verordnung
06120 Prinzenndorf	Ehem. Pfarrhof	Am Schulberg 8 , 2185 Hauskirchen (Prinzenndorf an der Zaya)	9	Denkmalschutz per Verordnung
06120 Prinzenndorf	Schloss Prinzenndorf	Schloßstraße 1 , 2185 Hauskirchen (Prinzenndorf an der Zaya)	1217/2, 1217/3, 1217/4	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹³

- Ehem. Pfarrhof: Der 1762/63 erbaute eingeschößige Bau mit Lisenengliederung steht westlich der Kirche.
- Kath. Pfarrkirche hl. Markus: Die Pfarrkirche hl. Markus ist ein 1693–95 barock umgebauter gotischer Kernbau auf einer Anhöhe im Süden des Ortes.
- Schloss Prinzenndorf: Die Barockanlage des Schlosses Prinzenndorf wurde 1792/93 von Franz Jänggl und Franz Anton Pilgram geplant und bis zur folgenden Jahrhundertmitte erbaut. Sie hat ein dominierendes Hauptgebäude. Das Schloss war seit 1971 im Besitz von Hermann Nitsch.

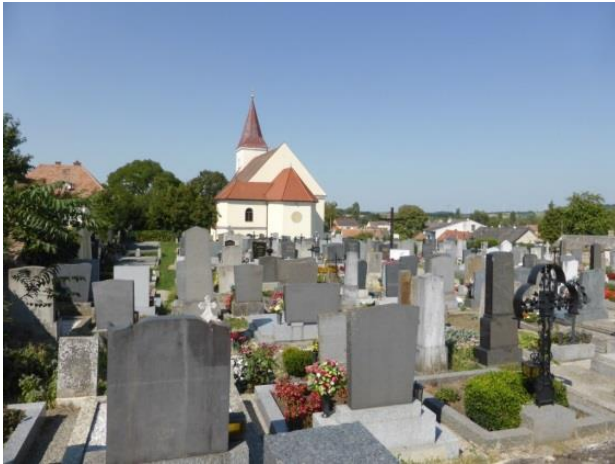
Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁴:

- Am Ringerberg: Das Kellergassensystem liegt in Hanglage am südwestlichen Ortsrand und besteht aus zwei übereinander liegenden Kellerzeilen. Auf insgesamt 200 Metern Länge befinden sich etwa 30 Keller, teils giebelständig, teils in Schildmauerform.
- Steinberg: Die 300 Meter lange einseitige Kellergasse liegt in Hanglage südöstlich außerhalb des Orts. Sie umfasst 13 Keller, mehrheitlich giebelständig und erneuerungsbedürftig.
- Zistersdorfer Straße: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südlichen Ortsrand. Auf 350 Metern Länge befinden sich 61 Gebäude, teils traufständig, teils in Schildmauerform. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1877.

¹³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Hauskirchen

¹⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Hauskirchen

Fotodokumentation:



Pfarrkirche Prinzendorf (eigene Aufnahme)



Ortsplatz Prinzendorf, Blick Richtung Süden (eigene Aufnahme)



Schloss Prinzendorf von Süden (Quelle: Google Earth)



Zistersdorferstraße am südlichen Ortsrand von Prinzendorf (eigene Aufnahme)



Schloss Prinzendorf (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft

KG Hauskirchen (PG Hauskirchen):

Hauskirchen ist eine Ortschaft mit 622 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Hauskirchen im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt östlich des geplanten Windparkvorhabens.

Gemäß DEHIO (2010) ist Hauskirchen ein Straßendorf, es liegt an einer Geländestufe im nordöstlichen Weinviertel und ist durchgehend geschlossen, meist eingeschossig und traufständig verbaut. Bei den Gebäuden handelt es sich Großteils um Zwerchhöfe mit Gassenfronthäusern und Längsläuben im Hof. Zeilige Erweiterungen befinden sich an der südlichen Hintausstraße, nach Norden und mehrzeilig westlich der Zaya.

Die Pfarrkirche hl. Laurentius ist auf einer hochgelegenen Geländeterrasse im Westen der Altsiedlung, am orographisch linken Ufer der Zaya situiert. Die von einer Umfassungsmauer umgebene, dem Hl. Laurentius geweihte Kirche geht nach Dehio (BDA 2010) auf eine rom. Chorquadratkirche zurück, die im 14. und 15. Jh. und zuletzt im 19. Jh. massive Erweiterungen erfuhr. Das Schloss Hauskirchen ist am W-Fuß des Kirchhügels gelegen. Benachbart liegen tlw. aus dem 18. Jh. stammende Wirtschaftsgebäude. Das Schloss ist nur noch als mittelbarer Nachfolgebau des älteren Sitzes zu sehen. Eine Besichtigung des Schlosses ist nur von außen möglich. Heute sind darin Eigentumswohnungen für mehrere Familien eingerichtet. Da die Kirche um einige Meter höher gelegen ist, überragt sie das Schloss deutlich. Die Zaya verläuft direkt westlich des Schlosses und hat sich in diesem Bereich stärker in das Gelände eingegraben, weshalb die Ortschaft teilweise in Muldenlage in der Landschaft liegt und Sichtachsen ins Umland u.a. aufgrund dessen meist nicht gegeben sind. Die östlichen Bereiche von Hauskirchen und die Kirche liegen erhöht. Die Kellergassen liegen östlich der Kirche um einen Platz gruppiert und anschließend in geschlossener Zeile sowie westlich der Zaya in ringförmiger Anordnung. Große Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

06111 Hauskirchen	Pfarrhof	Hauptstraße 15, 2184 Hauskirchen	155/1	Denkmalschutz per Verordnung
06111 Hauskirchen	Figurenbildstock Christus an der Geißelsäule	Höfleinerstraße 133, 2184 Hauskirchen (gegenüber)	714/2	Denkmalschutz per Verordnung
06111 Hauskirchen	Figurenbildstock Pietà	Höfleinerstraße 156, 2184 Hauskirchen (gegenüber)	1746/5	Denkmalschutz per Verordnung
06111 Hauskirchen	Schüttkasten	Ringgasse 151, 2184 Hauskirchen (bei)	14	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06111 Hauskirchen	Schloss Hauskirchen	Schloßplatz 1, 2184 Hauskirchen	2/1, 2/2	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
06111 Hauskirchen	Figur hl. Johannes Nepomuk	Schloßplatz 1, 2184 Hauskirchen (bei)	1686/3	Denkmalschutz per Verordnung
06111 Hauskirchen	Friedhof, ehem. Wehrkirchhof	Schulgasse 71, 2184 Hauskirchen (bei)	3/1, 1	Denkmalschutz per Verordnung
06111 Hauskirchen	Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius	Schulgasse 71, 2184 Hauskirchen (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁵

- Pfarrhof (Hauptstraße 15): Der Pfarrhof ist ein zweigeschoßiger Bau mit Walmdach aus dem 18. Jahrhundert.
- Schüttkasten (bei Ringgasse 151): Der zweigeschoßige Schüttkasten mit Rauputzgliederung stammt aus dem 18. Jahrhundert.
- Schloss Hauskirchen (Schloßplatz 1): Die um 1602/1603 (?) unter Hans Reinhard Ehrenreiter erbaute frühbarocke Anlage wurde im Lauf der Zeit stark verändert und verkleinert, vor allem in Folge von Kriegsschäden, und später als Eigentum mehrerer Familien für Wohnzwecke adaptiert.
- Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius (bei Schulgasse 71): Die Pfarrkirche von Hauskirchen ist ein im Kern romanischer Bau aus dem 13. Jahrhundert, der mehrfach verändert wurde, unter anderem zwischen 1897 und 1899.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁶

- Kellergasse: Das Kellergassensystem liegt östlich der Kirche in Hanglage. Auf 300 Metern Länge befinden sich 41 Gebäude, davon 29 mehrheitlich giebelständige Keller, die Hälfte davon erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1952.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius, Von Robert Heilingner - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=48817766>



Kellergasse von Hauskirchen (eigene Aufnahme)

¹⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Hauskirchen

¹⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Hauskirchen



Der Blick auf Hauskirchen von Südosten veranschaulicht die Muldenlage Hauskirchens (eigene Aufnahme)



Blick von der L7 auf den Ortskern von Hauskirchen (eigene Aufnahme)



Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsrand von Hauskirchen (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Erdberg (PG Poysdorf):

Erdberg ist eine Ortschaft mit 251 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Poysdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich und liegt westlich des geplanten Vorhabens.

Erdberg ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) ein Zweizeilendorf an der Brünnerstraße, südlich von Poysdorf. Es gibt kurze, z.T. geschlossen verbaute Zeilen am Zeiselbach, die von der N-S-orientierten Brünnerstraße B7 durchkreuzt werden. An dieser befindet sich ein jüngerer, straßendorfartiger Ortsteil. Im Ortskern gibt es meist schlichte Haken- und Dreiseithöfe sowie Gasenfrontenhäuser. Im südwestlichen Ortsteil gibt es ein Kellerviertel. Die Pfarrkirche Hll. Petrus und Paulus befindet sich an der Brünnerstraße B7 im südlichen Ortsbereich. Erdberg befindet sich in einem Muldental des Zeiselbaches auf ca. 205 bis 215 m üNN. Da Erdberg in den meisten Richtungen von deutlichen Hügeln umgeben ist, sind nur wenige Sichtbeziehungen zu weiter entfernten Landstrichen gegeben. Seit der Errichtung der Autobahn A5 und der daraus folgenden Verkehrsberuhigung der Ortschaft ist diese weniger stark durch Verkehr und Lärm durchfahrender Autos beeinträchtigt. Es gibt keine großen Siedlungserweiterungsgebiete aus den letzten Jahrzehnten. Freistehende Einfamilienhäuser finden sich verstreut über die gesamte Ortschaft. Das Siedlungsgebiet ist hauptsächlich von Acker- und Weinbauflächen umgeben.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15107 Erdberg	Grabdenkmal/Epitaph	Europastraße 19 , 2193 Erdberg (in der Nähe)	.210	Denkmalschutz per Verordnung
15107 Erdberg	Pfarrhof	Europastraße 21 (Pfarrhaus) , 2193 Erdberg	.136	Denkmalschutz per Verordnung
15107 Erdberg	Kath. Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus	Europastraße 30 , 2193 Poysdorf (Erdberg)	.146	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁷

- Pfarrhof (Europastraße 21): Der zweigeschoßige Pfarrhof mit Walmdach, schlichter Fassade mit Gesimsband, Ecklisenen und südlich angebautem Speicher stammt aus dem 18. Jahrhundert.
- Kath. Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus (Europastraße 30): Die frühklassizistische Saalkirche wurde 1787 erbaut. Die vermutlich 1933 entstandenen Fresken im Gewölbe sind Werke des Malers Arthur Brusenbauch.
- Grabdenkmal/Epitaph: Das Grabmal erinnert an den am 8. Juni 1733 verstorbenen Pfarrer Andreas Presiger.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁸

- „Bei der Herrengasse“: Die Kellergasse ist eine beidseitige Einzelkellergasse in Grabenlage. Sie besteht aus 28 Gebäuden und hat eine Länge von 300 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1905 zurück.
- Loamgstetten („Holzweg“): Die Kellergasse ist eine beidseitige Einzelkellergasse in Hohlweglage. Sie besteht aus 15 Gebäuden und hat eine Länge von 70 Metern.

¹⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Poysdorf

¹⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Poysdorf

Fotodokumentation:



Pfarrhof, Europastraße 21, Von JonnyBrazil (talk) - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0 at, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=16933620>



Kath. Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus (eigene Aufnahme)



Brünner Bundesstraße B7 durch Erdberg verlaufend (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Bebauungsstrukturen überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Walterskirchen (PG Poysdorf):

Walterskirchen ist eine Ortschaft mit 419 Einwohnern samt Neugebäude Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Poysdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich und liegt nordwestlich des geplanten Vorhabens.

Walterskirchen ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Straßendorf östlich von Poysdorf, am Poybach. Es handelt sich um ein W-O verlaufendes Straßendorf mit angerartiger Verbreiterung im westlichen Ortsteil, überwiegend mit eingeschossiger Verbauung durch Zwerchhöfe, z.T. mit historistischen Putzfassaden. In der Ortsmitte befindet sich ein kleiner, nach Süden gerichteter, dreieckförmiger Hauptplatz, an dessen Spitze, sich leicht erhöht die Pfarrkirche befindet. Die Pfarrkirche Mariae Verkündigung im südlichen Ortsteil ist im Süden und Osten vom Friedhof und einer bar. Friedhofsmauer umgeben. Am nördlichen Ortsrand befindet sich, getrennt durch den Poybach, das Schloss Coburg mit dazugehörigen Wirtschaftsbauten. Das Schloss Coburg nördlich des Ortes befindet sich inmitten einer waldartigen Parkanlage, welche nicht öffentlich zugänglich ist. Eine Besichtigung ist nur von außen möglich. Am südlichen Hintaus findet sich eine Gruppe von geziegelten Längsscheunen. Nordwestlich außerhalb des Ortes befindet sich eine breite Kellergasse auf einem leicht ansteigenden Hügel.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 18: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15130 Walterskirchen	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk		1762/2	Denkmalschutz per Verordnung
15130 Walterskirchen	Bildstock		391/1	Denkmalschutz per Verordnung
15130 Walterskirchen	Schloss Walterskirchen	Großkruter Straße 9 , 2170 Poysdorf (Walterskirchen)	144, 145	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15130 Walterskirchen	Figurenbildstock hl. Florian	Großkruter Straße 9 , 2170 Walterskirchen (bei)	1761	Denkmalschutz per Verordnung
15130 Walterskirchen	Pfarrhof	Hauptplatz 2 , 2170 Poysdorf (Walterskirchen)	14	Denkmalschutz per Verordnung
15130 Walterskirchen	Kriegergedächtniskapelle, ehem. Friedhofskapelle	Hauptplatz 2a , 2170 Poysdorf (Walterskirchen)	1/1	Denkmalschutz per Verordnung
15130 Walterskirchen	Kath. Pfarrkirche Mariä Verkündigung und Friedhof	Hauptplatz 2a , 2170 Poysdorf (Walterskirchen)	1/1, 2	Denkmalschutz per Verordnung
15130 Walterskirchen	Kruzifix/Kreuz	Poststraße 2 , 2170 Poysdorf (Walterskirchen) (vor)	1742/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁹

- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk (gegenüber Großkruter Straße 7): Die Gusseisenfigur des Johannes Nepomuk an der Brücke über den Poysbach wurde im 19. Jahrhundert geschaffen.
- Schloss Walterskirchen (auch Schloss Coburg genannt) (Großkruter Straße 9): Das barocke Schloss wurde 1683 unter Einbeziehung eines mittelalterlichen Vorgängerbaus errichtet. Im 18. und 19. Jahrhundert war es kleinen baulichen Veränderungen unterworfen. Das Schloss liegt inmitten einer Parkanlage nördlich des Ortes Walterskirchen in Niederösterreich.
- Pfarrhof (Hauptplatz 2): Der Pfarrhof stammt im Kern vermutlich aus dem 17. Jahrhundert.

¹⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Poysdorf

- Kath. Pfarrkirche Maria Verkündigung und Friedhof (Hauptplatz 2a): Die gotische Staffelkirche ist im Kern romanisch. Sie wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verändert. Der Friedhof ist von einer barocken Mauer umgeben.
- Kriegergedächtniskapelle, ehem. Friedhofskapelle (Hauptplatz 2a): Die frühere Friedhofs- und heutige Kriegergedächtniskapelle südlich der Kirche ist ein spätbarockes Bauwerk mit Walmdach und Pilastergliederung.
- Kruzifix/Kreuz (vor Poststraße 2): Laut Inschrift wurde das Kruzifix 1895 errichtet.
- Figurenbildstock hl. Florian: Die barocke Figur des Heiligen Florian steht vor dem Schloss Walterskirchen. Sie stammt aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.
- Bildstock: Laut Inschrift wurde hier ein Jäger am 9. Juli 1809 von Franzosen erschossen.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²⁰

- Am Neugebäude: Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in Hang- und Grabenlage. Sie besteht aus 125 Gebäuden und hat eine Länge von 1300 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1860 zurück. Das Kellergassensystem besteht aus dem Jägerberg an einer Landesstraße im Nordwesten, dem Mittleren Weg im Westen, dem Teil Am Neugebäude im Südwesten sowie dem Satzlweg im Osten.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche Mariä Verkündigung und Friedhof, Hauptplatz 2a, Von Robert Heiling - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=78023898>



Schloss Walterskirchen, Großkruter Straße 9, Von C.Stadler/Bwag - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=48094627>

²⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Poysdorf



Kellergasse Am Neugebäude nördlich der Ortschaft Walterskirchen in erhöhter Lage (eigene Aufnahme)

Südlicher Ortrand von Walterskirchen (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete überprägt ist, wird die Sensibilität mit **mäßig** eingestuft.

KG Wetzelsdorf (PG Poysdorf):

Wetzelsdorf ist eine Ortschaft mit 493 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Poysdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich und liegt westlich des geplanten Vorhabens.

Wetzelsdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Längsangerdorf südl. von Poysdorf etwas abseits der Brünnerstraße. Der von einem Bach durchflossene Anger ist nur im Süden locker verbaut. Die Kath. Pfarrkirche Mariae Namen befindet sich etwas erhöht auf einem Dreieckplatz im südwestlichen Ortsbereich. Im Ortskern herrscht vorwiegend eingeschossige traufständige Verbauung vor. An den Hintausgassen finden sich vorwiegend Längsscheunen. Eine langgestreckte Kellergasse befindet sich im Westen der Ortschaft. Der Angerbereich liegt im Muldental des Wetzelsdorfer Grabens. Neben den ursprünglichen Siedlungsbereichen gibt es auch neuere Einfamilienhausbereiche an den Ortsrändern. In den Hintausbereichen befinden sich teilweise Streuobstbestände, Weinreben und landwirtschaftliche Nebengebäude. Die B7 verläuft östlich von Wetzelsdorf, dadurch ist der Siedlungskern deutlich verkehrsberuhigt. Das Siedlungsgebiet ist größtenteils von Acker und Weinbauflächen umgeben. Im Norden grenzt es an das Gewerbe- und Dienstleistungszentrum von Poysdorf, dort verläuft auch eine Hochspannungsleitung.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 19: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15131 Wetzelsdorf	Bildstock		664/2	Denkmalschutz per Verordnung
15131 Wetzelsdorf	Pest-/Dreifaltigkeitssäule, Gnadenstuhl	Parkstraße 60 , 2170 Poysdorf (Wetzelsdorf) (bei)	3744/1	Denkmalschutz per Verordnung
15131 Wetzelsdorf	Bildstock	Rennweg 2 , 2170 Poysdorf (Wetzelsdorf) (bei)	3744/34	Denkmalschutz per Verordnung
15131 Wetzelsdorf	Kath. Pfarrkirche Mariae Namen und Friedhof	Schulgasse 8a , 2170 Poysdorf (Wetzelsdorf)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²¹

- Pest-/Dreifaltigkeitssäule, Gnadenstuhl (gegenüber Parkstraße 60): Die weinumrankte Säule mit steinerner Figurengruppe und Reliefs der Heiligen Johannes Nepomuk, Sebastian und Florian am Sockel wurde Ende des 18. Jahrhunderts an Stelle der ehemaligen Mariahilf-Kapelle errichtet.
- Bildstock (bei Rennweg 2): Der Nischenbildstock in der Kellergasse stammt aus dem 18./19. Jahrhundert.
- Kath. Pfarrkirche Mariae Namen und Friedhof (Schulgasse 8a): Die Kirche wurde von 1784 bis 1790 erbaut. Sie besitzt eine Einrichtung aus der Bauzeit, darunter einen klassizistischen Hochaltar. Der Friedhof befindet sich südlich der Kirche.
- Bildstock: Der spätgotische Tabernakelpfeiler am nördlichen Ortsausgang stammt aus dem 16. Jahrhundert. Ein abgefaster Pfeiler auf Sockel trägt einen übergiebelten Tabernakelaufsatz mit Sterngewölbe und Kreuzdach mit Steinkreuz.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²²

- „Kleine Kellergasse“: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse in Hanglage. Sie besteht aus 16 Gebäuden und hat eine Länge von 200 Metern.
- Große Kellergasse: Die Kellergasse ist eine beidseitige Einzelkellergasse in Grabenlage. Sie besteht aus 105 Gebäuden und hat eine Länge von 150 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1886 zurück.
- Rennweg: Die Kellergasse ist eine beidseitige Einzelkellergasse in Grabenlage. Sie besteht aus 20 Gebäuden und hat eine Länge von 150 Metern.

²¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Poysdorf

²² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Poysdorf

Fotodokumentation:



Kellergasse von Wetzelsdorf am westlichen Ortsrand (eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche Mariae Namen und Friedhof in Wetzelsdorf (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete überprägt ist, wird die Sensibilität mit **mäßig** eingestuft.

KG Ebersdorf an der Zaya (PG Wilfersdorf)

Ebersdorf ist eine Ortschaft mit 190 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Wilfersdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich und liegt südlich des geplanten Vorhabens.

Das Dorf, in der Anlage ein Straßendorf, befindet sich östlich von Wilfersdorf im Tal der Zaya. Ebersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) ein Straßendorf an der Zaya. Man findet geschlossene Verbauung, überwiegend eingeschossige, traufständige Gassenfrontenhäuser mit schlichten Putzfassaden. An den Hintauswegen finden sich Quer- und Längsscheunen. In der Ortsmitte befinden sich Lagerhallen, die durch ihre geringe Höhe jedoch nicht sehr Ortsbild prägend sind. Im Süden verlaufen die Zaya und eine Bahnstrecke, es befinden sich dort auch kleinere Waldflächen. Die stark frequentierte Landesstraße B48 führt durch den Ort. Die höchste Erhebung in Ebersdorf ist mit 209 m Seehöhe der Ladenberg, wo sich auch eine traditionell angelegte Kellergasse mit Panoramablick befindet. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an der westlichen Ortseinfahrt errichtete Ortskapelle hl. Gotthard ist ein schlichter Saalbau.

Siedlungstätigkeit findet vor allem am westlichen Ortsrand statt.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 20: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15006 Ebersdorf an der Zaya	Ortskapelle hl. Gotthard	Erdölstraße 15a , 2185 Wilfersdorf (Ebersdorf an der Zaya)	1	Denkmalschutz per Verordnung
15006 Ebersdorf an der Zaya	Kriegerdenkmal	Erdölstraße 15a , 2185 Wilfersdorf (Ebersdorf an der Zaya)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²³

- Kriegerdenkmal: Beim Turm der Ortskapelle steht ein Kriegerdenkmal, das an die Opfer bei der Weltkriege erinnert.
- Ortskapelle hl. Gotthard: Die Ortskapelle hl. Gotthard, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an der westlichen Ortseinfahrt errichtet, ist ein schlichter Saalbau mit Rundbogenfenstern, einer Blendädikula an der Ostwand und einem wuchtigen, dreigeschoßigen Turm mit Zeltdach, der der Westwand vorgestellt ist.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²⁴

- Kapellenweg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante nördlich knapp außerhalb des Orts. Auf 200 Metern Länge befinden sich 29 Gebäude, davon ein Neu- oder Umbau mit Wohnnutzung. Die Keller sind überwiegend in Schildmauerform; drei Viertel der Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Ladenberg: Das Kellergassensystem liegt südlich weit außerhalb des Orts. Es besteht aus einer 200 Meter langen, nur am Ende beidseitigen Kellergasse in einem Graben und einer 700 Meter langen einseitigen Kellergasse in der Ebene. Insgesamt befinden sich hier 83 Gebäude (davon sechs Um- oder Neubauten) in unterschiedlichen Bauformen. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung stammt von 1907. Etwa 250 Meter weiter östlich befinden sich weitere drei Keller.

²³ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wilfersdorf_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wilfersdorf_(Nieder%C3%B6sterreich))

²⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wilfersdorf

Fotodokumentation:



Blick auf Ortskapelle hl. Gotthard an der Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Ansicht der Hauptstraße von Ebersdorf (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Bullendorf (PG Wilfersdorf)

Bullendorf ist eine Ortschaft mit 491 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Wilfersdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich und liegt südwestlich des geplanten Vorhabens.

Das Ortsgebiet befindet sich in einer Muldenlage. Bullendorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) ein Straßendorf, das von der Zaya durchflossen wird. Es finden sich 2 unabhängige, parallel laufende, straßendorfartige Ortsteile, getrennt durch die Zaya und die Bahntrasse. Die räumliche Trennung der Ortsteile wird durch eine sichtverschattende Baum- und Buschvegetation zwischen Zaya und Bahndamm verstärkt. An den beiden W-O-gerichteten Straßenzügen herrscht geschlossene, eingeschossige, traufständige Verbauung vor. Es sind überwiegend Gassenfrontenhäuser vorzufinden. Der nördliche Ortsteil mit der Hauptstraße ist etwas größer als der südliche Ortsteil. Dort befinden sich auch die wenigen öffentlichen Einrichtungen der Ortschaft, wie zum Beispiel die Kirche oder der Kindergarten. Die Pfarrkirche Maria Königin, in der Mitte des nördlichen Ortsteils zusammen mit dem benachbarten Pfarrhof an der Hauptstraße gelegen, ist ein schlichter Saalbau in neobarocken Formen, mit nördlichem Chor und südwestlichem Turm. Siedlungstätigkeit erfolgt an nahezu allen Ortsrändern. Ein größerer Siedlungsbereich mit freistehenden Einfamilienhäusern liegt im Südwesten der Ortschaft. Die stark frequentierte Landesstraße B47 führt durch den nördlichen Ortsteil.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 21: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15003 Bullendorf	Pietà	Am Kugelberg 7 , 2193 Wilfersdorf (Bullendorf) (vor)	100	Denkmalschutz per Verordnung
15003 Bullendorf	hallstattzeitliches Einzelgrab, Hügelgrab von Bullendorf	Bullendorf 2193 Wilfersdorf	1563	Denkmalschutz per Bescheid
15003 Bullendorf	Ehem. Liechtensteinscher Zehenthof	Lindengasse 5 , 2193 Wilfersdorf (Bullendorf)	590	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15003 Bullendorf	Pfarrhof	Lundenburgerstraße 63 , 2193 Wilfersdorf (Bullendorf)	3, 4	Denkmalschutz per Verordnung
15003 Bullendorf	Kath. Pfarrkirche Maria Königin	Lundenburgerstraße 63 , 2193 Wilfersdorf (Bullendorf) (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²⁵

- Hallstattzeitliches Einzelgrab, Hügelgrab von Bullendorf: Südwestlich des Ortes liegt ein großes Hügelgrab aus der Hallstattkultur.
- Ehem. Liechtensteinscher Zehenthof: Der Bullendorfer Zehenthof zählt wohl zu den ältesten Gebäuden des Ortes, jedoch ist die genaue Bauzeit nicht bekannt. Er gehörte bis 1792 zu Schloss Wilfersdorf, ehe er an private Besitzer verkauft wurde. Zu den wichtigsten Räumen zählen das Zehentstüberl, das Presshaus mit einer Weinpresse von 1811 und der gewölbte Zehentkeller.
- Ehemaliger Pfarrhof: Der Pfarrhof, westlich der Kirche gelegen und mit dieser stilistisch eine Einheit bildend, wurde in den Jahren 1910 bis 1911 vermutlich vom Baumeister Josef Dunkl nach Plänen des Architekten Karl Weinbrenner erbaut. Der ebenerdige Bau hat ein Mansardenwalmdach. In der Mitte befindet sich über dem korbbogigen Portal eine Mansarde mit Dreiecksgiebel. In der ersten Hälfte des Jahres 2013 wurde der Pfarrhof innen und außen renoviert und als Arztpraxis adaptiert.
- Kath. Pfarrkirche Maria Königin: Die Pfarrkirche Maria Königin, in der Mitte des nördlichen Ortsteils zusammen mit dem benachbarten Pfarrhof an der Hauptstraße gelegen, ist ein schlichter Saalbau in neobarocken Formen, mit nördlichem Chor und südwestlichem Turm. Sie wurde 1912 durch Architekt Karl Weinbrenner und Baumeister Josef Dunkl errichtet.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²⁶

- Fuchsenweg: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südöstlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 38 Keller in unterschiedlichen Bauformen, ein Viertel davon erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1890. Die Kellergasse liegt in einem breiten Hohlweg, in den beiderseits die Presshäuser und Weinkeller hineingebaut wurden.
- Lindengasse: Das Kellergassensystem liegt am nordwestlichen Ortsrand. Es besteht aus einer beidseitigen Kellergasse in einem Graben und einer einseitigen Kellergasse an einer Geländekante. Insgesamt befinden sich auf 600 Metern Länge 66 Gebäude (davon drei Um- oder Neubauten) in unterschiedlichen Bauformen. Ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1783.
- Lundenburger Straße: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante an einer Hauptstraße im nördlichen Teil des Ortes. Auf 150 Metern Länge befinden sich 13 Gebäude (davon drei Um- oder Neubauten mit Wohnnutzung), mehrheitlich giebelständige Keller.

²⁵ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wilfersdorf_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wilfersdorf_(Nieder%C3%B6sterreich))

²⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wilfersdorf

Fotodokumentation:



Ortszentrum von Bullendorf (eigene Aufnahme)



Ortsmitte von Bullendorf mit der Kath. Pfarrkirche Maria Königin (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Wilfersdorf (PG Wilfersdorf)

Wilfersdorf ist eine Marktgemeinde mit 2087 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Die Katastralgemeinde Wilfersdorf hat 1.106 Einwohner (Stand 1. Jänner 2025) und liegt südwestlich des geplanten Vorhabens.

Wilfersdorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Mehrstraßendorf am Nord-Ufer der Zaya, das im 12. Jhdt. erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Am nördlich ansteigenden Hügelrücken befindet sich die Kirchsiedlung mit haufendorfartiger Verbauung, die von Kellern und Presshäusern durchsetzt ist. Südlich unterhalb der Kirche befindet sich der Marktplatz, ein Straßenplatz mit westlich geschlossener traufständiger Verbauung. Südöstlich des Marktplatzes steht das Schloss, gegenüber einer Zeile mit geschlossener, eingeschossiger, traufständiger Verbauung. Das Schloss ist ein schlicht gegliedertes Wohnschloss. Die spätbarocke Pfarrkirche hl. Nikolaus steht auf ansteigendem Hügelrücken im Norden des Marktplatzes. Es handelt sich um eine Saalkirche mit Turm und eingezogenem Nord-Chor.

Die Ortschaft ist fast überall von Einfamilienhaussiedlungen umgeben. Wilfersdorf ist von hochrangigen Straßen umgeben, östlich der Ortschaft führt die Bundesstraße B7 vorbei, die die Ortschaft weitgehend umschließt. Im Westen führt die Nordautobahn A5 vorbei. Zentral zwischen den Ortschaften Wilfersdorf und Hoberndorf liegt das Gewerbegebiet rund um den Bahnhof.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 22: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15042 Wilfersdorf	Bürgerhaus	Am Berg 1 , 2193 Wilfersdorf	104	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15042 Wilfersdorf	Kalvarienberg/Kreuzweg	Am Berg 23 , 2193 Wilfersdorf (bei)	1529/1, 2221/28	Denkmalschutz per Verordnung
15042 Wilfersdorf	Hl. Grabkapelle	Am Berg 41 , 2193 Wilfersdorf	1529/1	Denkmalschutz per Verordnung
15042 Wilfersdorf	Wegkapelle, Urlauberguppe	Am Berg 6 , 2193 Wilfersdorf (bei)	.230	Denkmalschutz per Verordnung
15042 Wilfersdorf	Presshaus, Wohnhaus	Am Berg 8 , 2193 Wilfersdorf (bei)	.459	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15042 Wilfersdorf	Flur-/Wegkapelle	Brünnerstraße 3 , 2193 Wilfersdorf (gegenüber)	2221/102	Denkmalschutz per Verordnung
15042 Wilfersdorf	Wohnhaus	Brünnerstraße 5 , 2193 Wilfersdorf	.17	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15042 Wilfersdorf	Schloss Wilfersdorf, Liechtensteinmuseum	Hauptstraße 1 , 2193 Wilfersdorf	1, 2/1, .1/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15042 Wilfersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 2 , 2193 Wilfersdorf (bei)	6/14	Denkmalschutz per Verordnung
15042 Wilfersdorf	Figurenbildstock hl. Sebastian	Hauptstraße 20 , 2193 Wilfersdorf (bei)	6/14	Denkmalschutz per Verordnung
15042 Wilfersdorf	Häringsmühle	Lundenburgerstraße 1 , 2193 Wilfersdorf	130	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
15042 Wilfersdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus	Marktplatz 1b , 2193 Wilfersdorf	.85/1	Denkmalschutz per Bescheid
15042 Wilfersdorf	Pfarrhof	Marktplatz 6 , 2193 Wilfersdorf	.108	Denkmalschutz per Verordnung
15042 Wilfersdorf	Flur-/Wegkapelle	Mistelbacherstraße 86 , 2193 Wilfersdorf (bei)	2221/107	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²⁷

- Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus (Marktplatz 1b): Die Pfarrkirche hl. Nikolaus, auf einem ansteigenden Hügelrücken im Norden des Marktplatzes in den Jahren 1742–1744 von Andreas Hammer unter Einbeziehung älterer Bauteile errichtet, ist eine spätbarocke Saalkirche mit südseitiger Giebelfassade und Turm sowie einem eingezogenen Chor im Norden. An der Ostseite ist der Chor der gotischen Vorgängerkirche als Kapelle eingebaut.
- Pfarrhof (Marktplatz 6): Der Pfarrhof ist ein zweigeschoßiger, traufständiger Bau, der im späten 18. Jahrhundert umgestaltet wurde. Von 1784 bis 1892 diente er als Sitz des Postmeisters. Die Fassade zeigt eine Gesimgliederung und schmiedeeiserne Fensterkörbe. Ein Korbportal führt zur platzlgewölbten Einfahrt.
- Hl. Grabkapelle (Am Berg 41): Die vermutlich im Jahr 1674 gestiftete Grabkapelle am Friedhof ist ein langgestreckter, niedriger, halbrund geschlossener Bau mit einem tempiettofförmigen Aufsatz. An der Apsis zeigt sie eine Blendarkadur auf Säulchen.
- Schloss Wilfersdorf, Liechtensteinmuseum: Das Schloss Wilfersdorf ist seit 1436 im durchgehenden Besitz der Familie Liechtenstein und dient der Verwaltung der fürstlichen Güter in Niederösterreich. Das Hauptgebäude wurde von der Gemeinde Wilfersdorf langjährig gepachtet und wird als regionales Kultur- und Ausstellungszentrum genutzt. Das Schlossfestival ist das Eventhighlight des Jahres im Liechtenstein Schloss Wilfersdorf.
- Häringsmühle (Lundenburgerstraße 1): Die an der Straße nach Bullendorf im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts errichtete Häringsmühle ist ein zweigeschoßiger Bau mit hohem Schopfwalmdach, Ortsteinquaderung, Rechteckfenstern mit profilierter Rahmung und gerader Verdachung, einem Rundbogenportal und einem schmiedeeisernen Gittertor.
- Kalvarienberg/Kreuzweg: Der Kreuzweg, auf ansteigendem Gelände nördlich der Kirche gelegen, wurde vor 1674 durch Hartmann und Sidonie von Liechtenstein gestiftet. Er verfügt über vier steinerne Figurengruppen (Ölberg, Geißelung, Dornenkrönung, Kreuztragung), die Ferdinand Pfandler zugeschrieben werden. Der Weg führt zu einem Holzkruzifix am Hügel

²⁷ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wilfersdorf_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wilfersdorf_(Nieder%C3%B6sterreich))

und der dahinter liegenden Rosalienkapelle aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Diese hat einen kleinen, in den Hang gebauten Zentralraum und darauf einen Ädikulaaufsatz mit Nische.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²⁸

- Am Berg: Das Kellergassensystem wurde nordöstlich außerhalb des Orts angelegt, grenzt heute aber an neueres Siedlungsgebiet. Die Keller befinden sich einseitig an einer nach Nordosten führenden Geländekante sowie einseitig in einem nach Nordwesten verlaufenden flachen Graben. Auf insgesamt 500 Metern Länge befinden sich 36 Keller, davon sieben Um- oder Neubauten. Etwa die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1925.
- Beim Sportplatz: Nördlich knapp außerhalb des Orts liegt die einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Auf 80 Metern Länge befinden sich acht Keller, einer davon mit Heuriggennutzung.
- Neustiftgasse: Das Kellergassensystem liegt im westlichen Hintaus und umfasst eine beidseitige Kellergasse (mehrheitlich giebelständig) in einem Graben sowie einigen einseitig in der Ebene angeordneten, vorwiegend traufständigen Kellern. Auf insgesamt 200 Metern Länge befinden sich 27 Keller (davon zwei Um- oder Neubauten), mehr als ein Drittel davon ist erneuerungsbedürftig.

Fotodokumentation:



Ortskern Wilfersdorf, Mistelbacher Straße (eigene Aufnahme)



Ortskern Wilfersdorf, Mistelbacher Straße (eigene Aufnahme)

²⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wilfersdorf



Ansicht auf die Kirche und Ortsmitte von Wilfersdorf (eigene Aufnahme)



Lichtenstein Schloss Wilfersdorf (eigene Aufnahme)



Ansicht auf die Kirche von Wilfersdorf (eigene Aufnahme)



Lichtenstein Schloss Wilfersdorf (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 23: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 24: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:	mäßig

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen D2 07 Photopunkte, D2 08 Plan Sichtbarkeitsanalyse und D2 09 Visualisierungsbericht).

KG Ketzelsdorf (PG Poysdorf):

Die Ortschaft befindet sich nordwestlich des geplanten Vorhabens in rd. 3,0 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlage D2 08), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben möglich. Die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich sind allerdings aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Bereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Kath. Filialkirche hl. Johannes Nepomuk befindet sich im Ortszentrum. Da sich die Kirche im dicht verbauten Gebiet in der Ebene befindet, ist kein Sichtbezug zum Umland gegeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. Zusatzbelastungen infolge der Erweiterung des Windparkareals um vier Anlagen sind aufgrund der Entfernung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer **geringen Eingriffserheblichkeit** und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Maustrenk (PG Zistersdorf):

Die Ortschaft befindet sich südlich des geplanten Vorhabens in rd. 4,5 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D02 08 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtbeziehungen zum Vorhaben möglich. Die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich sind allerdings aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Bereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Georg steht erhöht im Südwesten der Ortschaft. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 5 km) und die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben bzw. keine maßbeglichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen**

Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer **geringen Eingriffserheblichkeit** und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Ginzersdorf (PG Großkrut):

Die Ortschaft befindet sich nordöstlich des geplanten Vorhabens in rd. 1,7 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (s. Einlage D02 08 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben vorhanden. Die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich sind allerdings aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Bereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Filialkirche Hl. Elisabeth befindet sich im nördlichen Ortsbereich auf einer leichten Erhöhung und ist von einem Friedhof mit einer Ummauerung umgeben. Da sich die Kirche im verbauten Gebiet befindet, ist kein Sichtbezug ins Umland zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. Zusatzbelastungen infolge der Erweiterung des Windparkareals um vier Anlagen sind aufgrund der Entfernung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **mäßigen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer **mittleren Eingriffserheblichkeit** und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Großkrut, Harrersdorf (PG Großkrut):

Die Ortschaft befindet sich nordöstlich des geplanten Vorhabens in rd. 2,9 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (s. Einlage D02 08 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet bereichsweise Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben möglich. Die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich sind allerdings aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die kath. Pfarrkirche hl. Stephan befindet sich leicht erhöht im Ortszentrum. Durch die Lage im dicht verbauten Gebiet ist keine Sichtbeziehung zum Umland gegeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. Zusatzbelastungen infolge der Erweiterung des Windparkareals um vier Anlagen sind aufgrund der Entfernung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom Ortsrand Großkrut in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet.

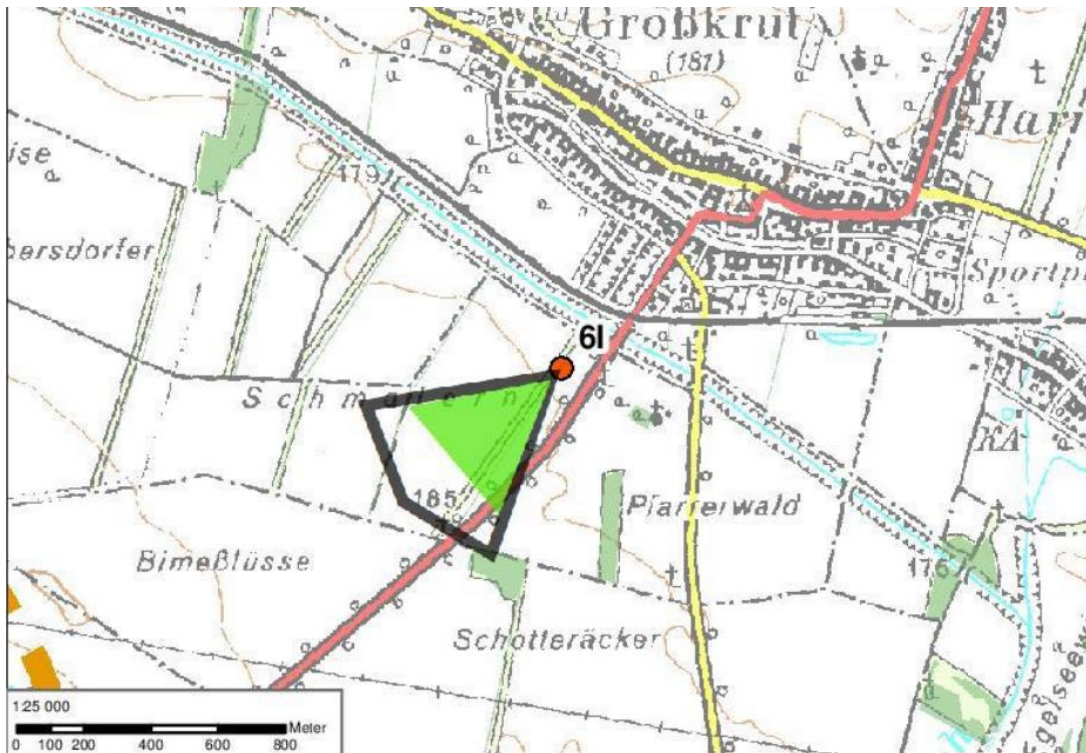


Abbildung 3: Blick vom Ortsrand Großkrut. (Quelle: Photo. 5.6, Einreichoperat, Einlage D2_09)





Abbildung 4: I) Großkrut Status quo, Ia) Großkrut Planung, Ib) Großkrut Planung markiert (Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von

einer **geringen Eingriffserheblichkeit** und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Althöflein (PG Großkrut):

Die Ortschaft befindet sich nordöstlich des geplanten Vorhabens in rd. 3,5 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (s. Einlage D02 08 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben möglich. Die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich sind jedoch größtenteils aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Ortskapelle hl. Georg, ein mittelalterlicher Wehrbau, steht auf dem sogenannten Hausberg. Dieser weist eine kegelstumpfförmige Form auf und war von zwei mächtigen Ringwällen umgeben. Die Kapelle ist von Gehölzbeständen umgeben, wodurch der Sichtbezug ins Umland eingeschränkt ist. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer **geringen Eingriffserheblichkeit** und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Rannersdorf an der Zaya (PG Hauskirchen):

Die Ortschaft befindet sich südöstlich des geplanten Vorhabens in rd. 1,5 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (s. Einlage D02 08 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben möglich. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. In der Ortschaft befindet sich keine Kirche oder eine ähnliche Ortsbilddominante.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **mäßigen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer **mittleren Eingriffserheblichkeit** und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Prinzendorf an der Zaya (PG Hauskirchen):

Die Ortschaft befindet sich südöstlich des geplanten Vorhabens in rd. 2,3 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlagen D02 08), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet bereichsweise Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben möglich. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Das Schloss in Prinzendorf ist eine weitläufige Anlage, erhöht auf einer Geländestufe im Süden des Ortes. Der Sichtbezug ins Umland ist durch den Bewuchs teilweise eingeschränkt. Die Pfarrkirche hl. Markus liegt auf einer Anhöhe im Süden des Ortes. Sie ist ein weithin sichtbarer, im Kern mittelalterlicher Barockbau, welcher von einem Friedhof umgeben ist. Die Wahrnehmung des Schlosses und der Pfarrkirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen dem Schloss bzw. der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **mäßigen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer **mittleren Eingriffserheblichkeit** und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Hauskirchen (PG Hauskirchen):

Die Ortschaft befindet sich südöstlich des geplanten Vorhabens in bereits weiterer Entfernung (rd. 4,0 km) zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlagen D02 08), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet bereichsweise Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben möglich. Die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich sind jedoch größtenteils aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die römisch-katholische Pfarrkirche Hauskirchen ist auf einer hochgelegenen Geländeterrasse im Westen der Altsiedlung, am orographisch linken Ufer der Zaya situiert. Sie steht erhöht im bebauten Gebiet und ist von einem Friedhof mit Umfassungsmauer umgeben, wodurch die Sichtbeziehungen ins Umland eingeschränkt sind. Das Schloss Hauskirchen ist am West-Fuß des Kirchhügels gelegen. Da die Kirche um einige Meter höher gelegen ist, überragt sie das Schloss deutlich. Die Wahrnehmung des Schlosses und der Pfarrkirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen bzw. Zusatzbelastungen infolge der Erweiterung des Windparkareals um vier Anlagen sind aufgrund der relativ weiten Entfernung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von

einer **geringen Eingriffserheblichkeit** und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Erdberg (PG Poysdorf):

Die Ortschaft befindet sich westlich des geplanten Vorhabens in rd. 2,1 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlagen D02 08), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet bereichsweise Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben möglich. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Kath. Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus befindet sich an der B7 im südlichen Ortsbereich. Da sich die Kirche im dicht verbauten Gebiet in der Ebene befindet ist kein Sichtbezug zum Umland gegeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **mäßigen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer **mittleren Eingriffserheblichkeit** und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Walterskirchen (PG Poysdorf):

Die Ortschaft befindet sich nordwestlich des geplanten Vorhabens in rd. 2,4 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlagen D02 08), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet bereichsweise Sichtbeziehungen zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich sind jedoch größtenteils aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Das Schloss Coburg nördlich des Ortes befindet sich inmitten einer waldartigen Parkanlage. Vom Schloss Coburg, welches in der Ebene gelegen ist, ist wegen dem dichten Baumbewuchs kein Sichtbezug ins Umland gegeben. Die leicht erhöhte Pfarrkirche Mariae Verkündigung im südlichen Ortsteil ist im Süden und Osten vom Friedhof und einer bar. Friedhofsmauer umgeben. Da sich die Kirche im dicht verbauten Gebiet befindet, ist kein Sichtbezug ins Umland gegeben. Die Wahrnehmung der Kirche und des Schlosses im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche bzw. dem Schloss und dem Vorhaben bzw. Zusatzbelastungen infolge der Erweiterung des Windparkareals um vier Anlagen sind aufgrund der Entfernung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand Walterskirchen in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet.

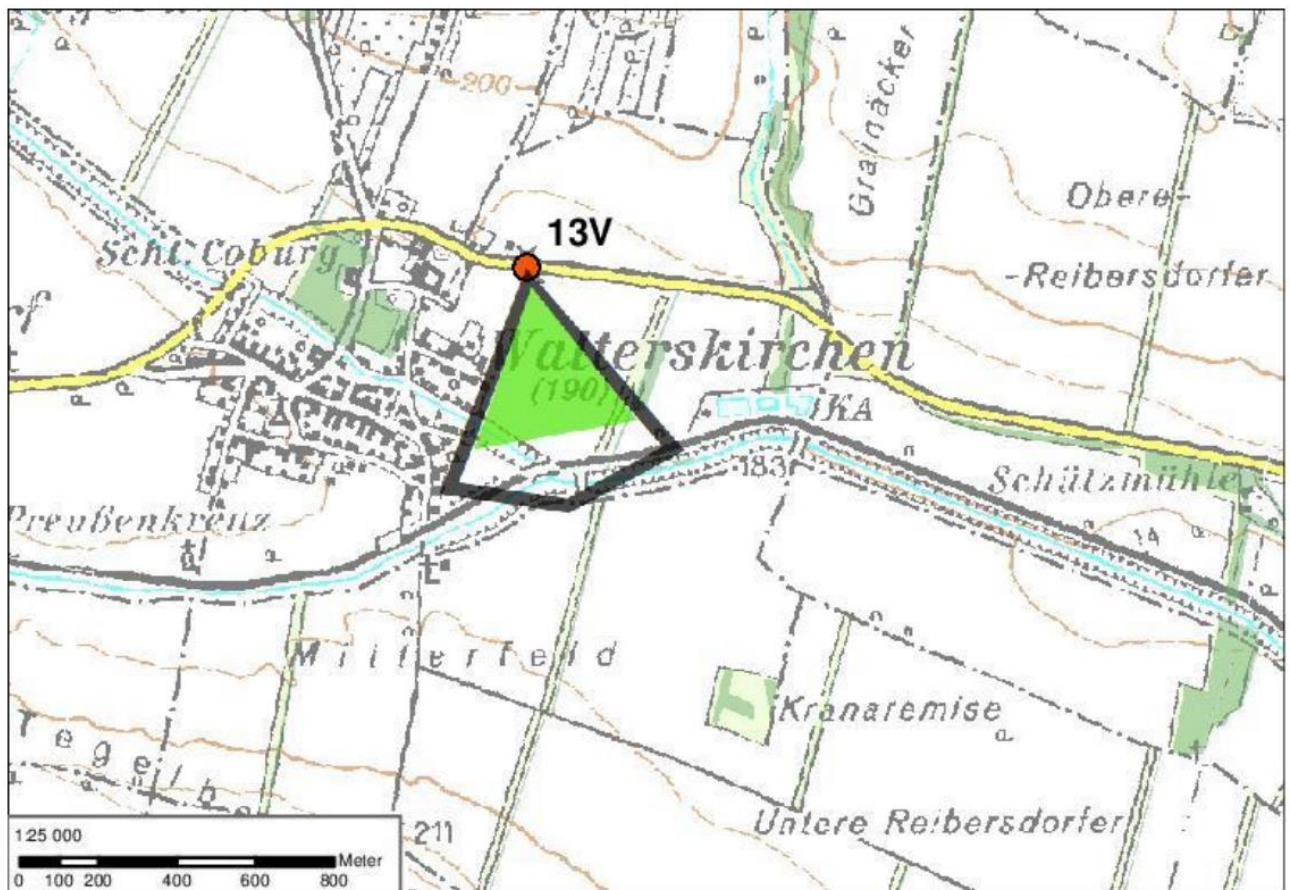


Abbildung 5: Walterskirchen (Quelle: Photo. 5.13, Einreichoperat, Einlage D2_09)





Abbildung 6: V) Walterskirchen Status-quo, Va Walterskirchen Planung, Vb Walterskirchen Planung markiert (Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **mäßigen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer **mittleren Eingriffserheblichkeit** und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Wetzelsdorf (PG Poysdorf):

Die Ortschaft befindet sich westlich des geplanten Vorhabens in bereits weiterer Entfernung (rd. 3,7 km) zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlage D02 08), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet teilweise Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben möglich. Die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich sind jedoch größtenteils aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Kath. Pfarrkirche Mariae Namen befindet sich etwas erhöht auf einem Dreieckplatz im südwestlichen Ortsbereich. Der Sichtbezug ins Umland ist durch die Verbauung stark eingeschränkt. Die

Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. Zusatzbelastungen sind aufgrund der Entfernung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer **geringen Eingriffserheblichkeit** und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Ebersdorf an der Zaya (PG Wilfersdorf):

Die Ortschaft befindet sich südlich des geplanten Vorhabens in rd. 1,5 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlagen D02 08), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben möglich. Die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich sind jedoch größtenteils aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an der westlichen Ortseinfahrt errichtete Ortskapelle hl. Gotthard ist ein schlichter Saalbau. Die im westlichen Ortsbereich errichtete Ortskapelle hl. Gotthard befindet sich im dicht verbauten Gebiet in der Ebene, wodurch kein Sichtbezug zum Umland gegeben ist. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben bzw. Zusatzbelastungen sind aufgrund der Entfernung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Ebersdorf in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet.



Abbildung 7: Blick vom Ortsrand Ebersdorf (Quelle: Photo. 5.14, Einreichoperat, Einlage D2_09)





Abbildung 8: VI) Ebersdorf Status-quo, Via) Ebersdorf Planung, VIb) Ebersdorf Planung markiert (Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **mäßigen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer **mittleren Eingriffserheblichkeit** und von mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

KG Bullendorf (PG Wilfersdorf):

Die Ortschaft befindet sich südwestlich des geplanten Vorhabens in rd. 2,7 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß (Einreichoperat Einlagen D02 08), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Ortsgebiet bereichsweise Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben möglich. Die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich sind jedoch größtenteils aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche Maria Königin ist im nördlichen Ortsteil zusammen mit dem benachbarten Pfarrhof an der Hauptstraße gelegen. Da sich die Kirche im dicht verbauten Gebiet in der Ebene befindet ist kein Sichtbezug zum Umland gegeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. Zusatzbelastungen infolge der Erweiterung des Windparkareals um vier Anlagen sind aufgrund der relativ weiten Entfernung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität der Ortschaft** von einer **geringen Eingriffserheblichkeit** und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Wilfersdorf (PG Wilfersdorf)

Die Ortschaft befindet sich südwestlich des geplanten Vorhabens in rd. 4,3 km Entfernung zum Vorhaben.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (Einreichoperat Einlagen D02 08), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich sind jedoch größtenteils aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Nikolaus steht auf ansteigendem Hügelrücken im Norden des Marktplatzes im bebauten Ortsgebiet und ist teilweise von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,8 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet, die Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Nahbereich sowie die Reduktion der Anlagenzahl sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer **geringen Eingriffserheblichkeit** und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149,1 m, Bauhöhe: 238,6 m) mit einer Gesamtleistung von 22,8 MW.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windenergieanlagen gegeben. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark.

Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei bereits Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der vier geplanten Anlagen bestehen.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windenergieanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind in der Umweltverträglichkeitserklärung (Einlage D1 01) aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlagen B2 09 - B2 13 Lageplan Einbauten, B2 04 – B2 08 Lagepläne Netzableitung).

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „*Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden*“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „*Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 25: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG wurden im Bereich der Baufelder keine archäologische Verdachtsflächen definiert. Die Trasse der Netzableitung berührt bzw. quert eine Reihe von bereits bekannten archäologischen Fundstellen bzw. verläuft im unmittelbaren Nahbereich von bekannten Fundstellen (vgl. Einlage D3 04). Die Sensibilität der Fundstellen wird als hoch festgelegt.

Bauliche Kulturgüter:

Laut UVE-Bericht (Einlage D1 01) befinden sich im Untersuchungsraum zwei nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler (Wegkreuze). Die Sensibilität der nicht denkmalgeschützten Kulturgüter wird als gering sensibel eingestuft.

Tabelle 26: Flur- und Kleindenkmäler im engeren Untersuchungsraum (Einlage D1 01)

Nr.	Lage	Flur-, Kleindenkmal
1	Gewann Sätze sdl. Ginzersdorf, KG Ginzersdorf	Wegkreuz
2	Böschung B 47 Lundenburger Straße, KG Prinzendorf	Wegkreuz

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Gasleitungen, Ölleitungen). Hierzu kann auf die Einlagen B1 01 Vorhabensbeschreibung RAIII, B2 02 Übersichtslageplan, B2 04 – B2 08 Lageplan Netzableitung, Einlagen B2 09 - B2 3 Lageplan Einbauten, C1 38 Kabel Querungen, D1 01 UVE-Gutachten verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es zur Querung mehrerer Landesstraßen (B 47 Lundenburger Straße, B 48 Erdöl Straße, L 7, L 3039, L 3041 und L 3163) welche mittels Bohrverfahren hergestellt werden. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung aufgrund der grabenlosen Verlegeart (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. „Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Gemäß der Vorhabensbeschreibung (Einlage B1 01) wurden die Mindestabstände gemäß gesetzlichen Vorschriften und Normen zu den relevanten Einbauten (siehe Einlage C1 38 Kabel Querungen) bei der Planung berücksichtigt.

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B1 01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Generell wird vor Baubeginn mit den Einbautenträgern Kontakt aufgenommen und die Lage der Einbauten sowie Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf abgestimmt. Einzuhaltende Mindestabstände bei Querungen samt jeweils für die Bauausführung relevanter Normen und Richtlinien sind dem Einbautenverzeichnis C1 38_Kabel Querungen Adressen Einbautenträger_Rev1 zu entnehmen.“*
- *„Mit den Trägern dieser potentiell berührten Einbauten wird vor Baubeginn Kontakt aufgenommen und die Baumaßnahmen abgestimmt um sicherzustellen, dass die uneingeschränkte Funktion der Entwässerungssysteme erhalten bleibt.“*

In der UVE (Einlage D1 01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Bei der Verlegung des Erdkabels werden angetroffene Einbauten entweder mittels Spülbohrung oder in schonender Bauweise in offener Künette gequert.“*
- *Der unmittelbar südlich der Trasse der Energieableitung situierte Weinkeller wird nach Erfordernis in geeigneter Weise vor Beschädigungen geschützt.“*

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„14. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.“*
- *„15. Über die Einhaltung der Forderungen der Einbautenbetreiber bei Annäherungen der in Erde verlegten Kabel an diese Einbauten ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.“*
- *„16. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerung der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“*
- *„2. Die Querung der Eisenbahnstrecke 181 01 (Lokalbahn Korneuburg-Hohenau) ist in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Bahnbetreiber zu planen und zu errichten.“*

- „5. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeistereien Poysdorf und Mistelbach), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 27: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG wurden im Bereich der Baufelder keine archäologische Verdachtsflächen definiert. Die Trasse der Netzableitung berührt bzw. quert eine Reihe von bereits bekannten archäologischen Fundstellen bzw. verläuft im unmittelbaren Nahbereich von bekannten Fundstellen (vgl. Einlage D3 04).

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage D3 04) Maßnahmen empfohlen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird in der UVE (Einlage D1 01) zur Vermeidung von Beeinträchtigung für archäologische Fundstellen folgende Maßnahme formuliert:

- „Installation einer archäologischen Baubegleitung für bestimmte Abschnitte der Netzableitung“

Unter Berücksichtigung der Maßnahme können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Engeren Untersuchungsraum der geplanten Kabeltrasse.

In der Vorhabensbeschreibung (Einreichoperat, Einlage D1 01) werden folgende Maßnahmen für das Schutzgut „Kulturgüter“ definiert:

- *„Die beiden Wegkreuze werden während der Bauphase der Netzableitung in geeigneter Weise vor Beschädigungen geschützt.“*

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 28: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die bekannten Fundstellen entlang der Netzableitung können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amts der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“* *„Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“* *„Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe²⁹ und technogene³⁰, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

²⁹ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ...) etc.

³⁰ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

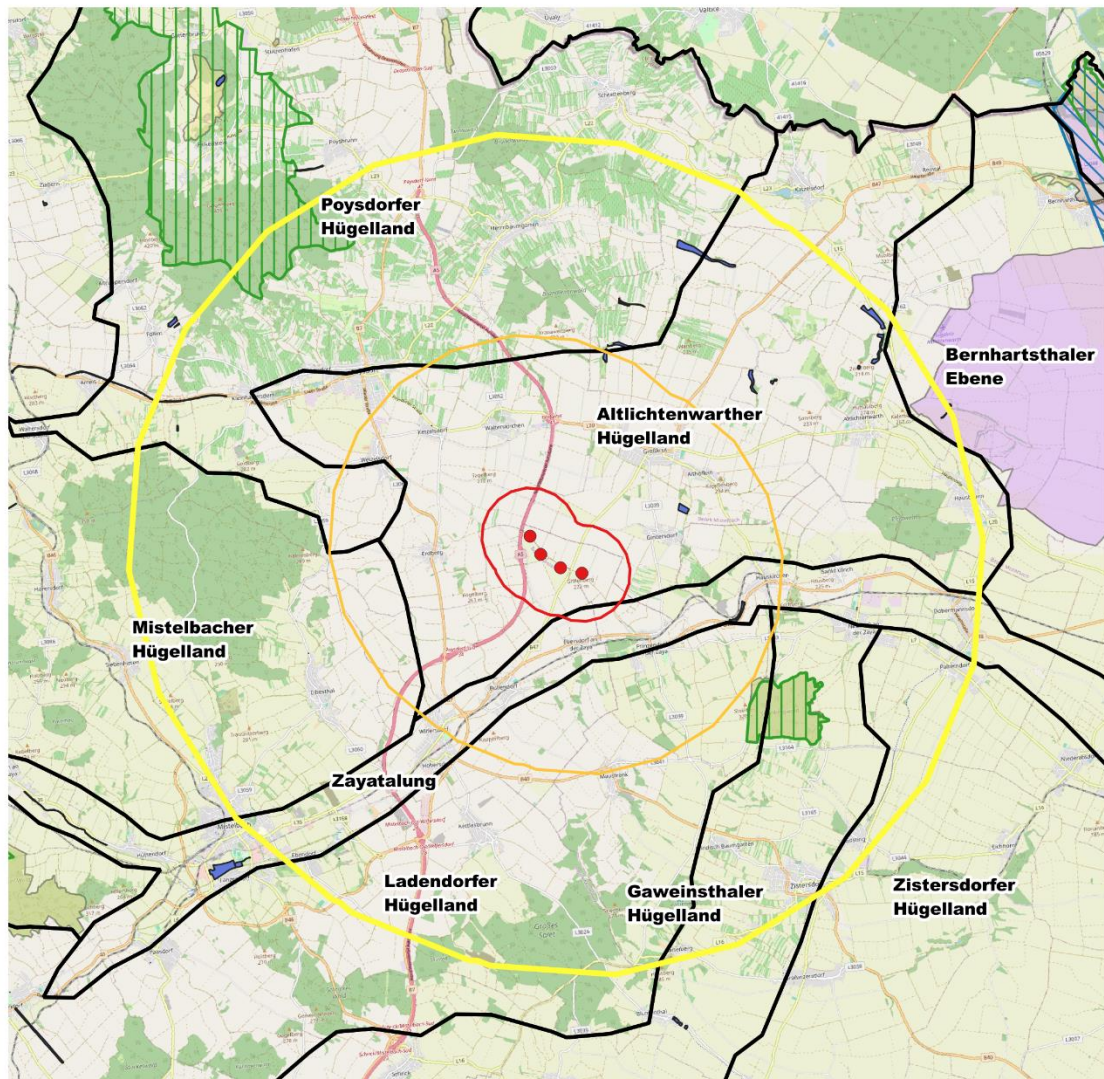
Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: *„optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft“*. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger

homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ)
- Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)
- Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)
- Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
- Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland und Bernhartsthaler Ebene ragen nur jeweils mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.



Legende

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| ● Windpark Rannersdorf III | Schutzgebiete |
| ■ Nahwirkzone (0-1,2 km) | ■ NDKM - Naturdenkmal |
| ■ Mittelwirkzone (1,2-5 km) | ■ LSG - Landschaftsschutzgebiet |
| ■ Fernwirkzone (5-10 km) | ■ NAP - Naturpark |
| ■ Landschaftsteilräume | ■ NSG - Naturschutzgebiet |
| ■ Landesgrenze | ■ ESG - Europaschutzgebiet |



0 1 2 km

Erstellungsdatum: 13/06/2025
Datenquellen: © OpenStreetMap contributors (ODbL), Land NÖ
Bearbeitung: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH

Abbildung 9: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone)
(Quelle: eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte

Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die SensibilitätsEinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 29: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ³¹ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch

³¹ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den	sehr hoch

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Kulturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 30: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Erholungsinfrastruktur ³² und Ausflugsziele	Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	
Zugänglichkeit / Erreichbarkeit	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen	mäßig
Bedeutung als Erholungsraum	Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

³² z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 31: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Althöflein, Altlichtenwarth, Erdberg, Hausbrunn, Ginzersdorf, Großkrut, Harrersdorf, Hausbrunn, Ketzelsdorf, Walterskirchen, und Wetzelsdorf.

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind abseits von Naturdenkmälern keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen.

Laut regionalem Raumordnungsprogramm für den Raum Weinviertel Nordost befinden sich rund um das geplante Vorhabensgebiet ausgewiesene erhaltenswerte Landschaftsteile sowie ausgewiesene Uferzonen. Zudem finden sich Agrarische Schwerpunkträume im Untersuchungsgebiet.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Altlichtenwarther Hügelland“ handelt es sich um einen Hügellandausläufer mit Verebnungsbereichen. Im Landschaftsteilraum findet sich eine kleinteilige Verzahnung der Nutzungen vor allem im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen neben den großparzelligen Flächen homogener Nutzung (Ackerbau) bei weitläufig standörtlich (vor allem pedologisch) einheitlichen Verhältnissen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im östlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel (Plattwald) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) (WRBKA et al 2005).

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau. Im Landschaftsteilraum findet sich eine kleinteilige Verzahnung der Nutzungen vor allem im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen neben den großparzelligen Flächen homogener Nutzung (Ackerbau) bei weitläufig standörtlich (vor allem pedologisch) einheitlichen Verhältnissen. Eine reichere strukturelle Ausstattung findet sich im Bereich der steileren Einhänge und Kuppenlagen (Feldgehölze, extensive Trockenstandorte), ansonsten vor allem in Form von Windschutzgürteln und wenige, verstreut in Grundmuster eingelagerte kleinere Waldungen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau. Eine reichere strukturelle Ausstattung findet sich im Bereich der steileren Einhänge und Kuppenlagen (Feldgehölze, extensive Trockenstandorte), ansonsten vor allem in Form von Windschutzgürteln und wenige, verstreut in Grundmuster eingelagerte kleinere Waldungen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im östlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel (Plattwald) (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, Straßen inkl. Autobahn (A5), zwei Stromleitungen, Kläranlagen (Kläranlage östl. von Walterskirchen, Kläranlage in Althöflein, Kläranlage in Altlichtenwarth, Kläranlage südöstlich von Hausbrunn sowie eine Kläranlage östlich von Walterskirchen), hohe Silos (Großkrut, Altlichtenwarth), ein Umspannwerk südlich von Althöflein, eine Abbau-, und Aufbereitungsfläche südlich von Kleinhadersdorf und Bauland Betriebsnutzungen in Großkrut.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die größere Waldfläche (Plattwald) hat laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 221).

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Hauer-Route, Wind.rad.route, Nebenradwege, Kamp-Thaya-March Radroute, Weinradroute - Welschriesling, Weinradroute - Sylvaner, EuroVelo 9, EuroVelo 13, Liechtenstein Radroute, Greenway Praha – Wien, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal - Drasenhofen) sowie Wanderwege (u.a. Wanderschaukel Wilfersdorf – Althöflein, Wilfersdorf Wasserweg, „Schrittweg Bewegung“, Wein-Kulturweg, Wandertour Rund um den Hutsaulberg) finden sich im Untersuchungsraum. Des Weiteren finden sich die Aussichtswarten Wartberg Warte und Hutsaulberg im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig sensibel** eingestuft.



Altlichtenwarther Hügelland, Blick nordwestlich von Ginzersdorf Richtung Norden. (Quelle: eigene Aufnahme)



Altlichtenwarther Hügelland, Blick nordwestlich von Ginzersdorf Richtung Südwest. (Vorhabensgebiet) (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 10: Fotodokumentation Altlichtenwarther Hügelland Bucht (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 32: Bestandsanalyse und Sensibilitätsstufung Landschaftsteilraum Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen, Bullendorf, Dobermannsdorf, Ebendorf, Ebersdorf an der Zaya, Hauskirchen Hoberndorf, Mistelbach, Prinzendorf, Rannersdorf an der Zaya, St. Ulrich und Wilfersdorf.

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind abseits von einem Naturdenkmal bei Hauskirchen (Feuchtgebiet „Alter Mühlbach“) keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen.

Laut regionalem Raumordnungsprogramm für den Raum Weinviertel Nordost sowie dem Nordraum Wien befinden sich rund um das geplante Vorhabensgebiet ausgewiesene erhaltenswerte Landschaftsteile sowie ausgewiesene Uferzonen. Nördlich von Ebersdorf a.d. Zaya finden sich zudem Agrarische Schwerpunkträume.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Zayatalung“ handelt es sich um eine morphologisch markante Sohlentalsituation. Der Landschaftsteilraum umfasst ein breites Sohlental mit weitgehend reguliertem Hauptgerinne, wobei der Talraum größtenteils intensiv stark landwirtschaftlich überprägt ist. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Am Rande des Gebietes findet sich zudem ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) (WRBKA et al 2005).

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist überdurchschnittlich stark anthropogen überformt und beeinflusst. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (inkl. Autobahn A5), eine Eisenbahntrasse, Stromleitungen, das Umspannwerk Neusiedl, die Kläranlage Ebersdorf, die Kläranlage Mistelbach, Abbau-, Aufbereitungsflächen, ein hohes Silo in Hoberndorf, Silos in Dobermannsdorf sowie Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaft Dobermannsdorf, im Umfeld der Ortschaften Wilfersdorf und Hoberndorf und nördlich von Neusiedl an der Zaya.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Hauer-Route, Greenway Praha-Wien, Kultur-Genuss-Route, Weinradroute - Muskateller, Weinradroute - Sylvaner, EuroVelo 9, Nebenradwege, Liechtenstein Radroute) und Wanderwege (u.a. Glaube in Stein Wallfahrtsweg, Wanderschaukel Wilfersdorf – Althöflein, Wasserweg Wilfersdorf, Rundwanderweg "Wein, Öl und Brot", Prinzendorf Rundwanderweg 4) finden sich im Untersuchungsraum. Entlang der Zaya werden die Uferbegleitwege, welche teilweise auch den Euro Velo 9 darstellen, auch als Laufstrecken benutzt.

Das Liechtenstein Schloss Wilfersdorf ist ein Ausflugsziel. In der Kellergasse Fuchsenweg in Bullendorf finden Veranstaltungen statt.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **mäßig** sensibel eingestuft.



Zayatalung, Blick von der B47 bei Bullendorf Richtung Südost. (Quelle: eigene Aufnahme)



Zayatalung, Blick von der B47 bei Bullendorf Richtung Nordost. (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 11: Fotodokumentation Landschaftsteilraum Zayatalung (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 33: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsraum Kettlasbrunn und Maustrenk.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald, Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet). Außerdem beherbergt der Untersuchungsraum ein Naturdenkmal (Stieleiche).

Laut regionalem Raumordnungsprogramm für den Raum Weinviertel Nordost sowie dem Nordraum Wien befinden sich südlich vom geplanten Vorhabensgebiet ausgewiesene erhaltenswerte Landschaftsteile, sowie im südwestlichen Bereich Uferzonen. Südlich von Ebersdorf a. d. Zaya finden sich zudem Agrarische Schwerpunkträume.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Ladendorfer Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, Tertiärsedimente, Schotter), jedoch mit weitgehend homogenem Nutzungs- und Ausstattungsmuster. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im südlichen Bereich des Untersuchungsraums findet sich eine große Waldinsel (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) (WRBKA et al 2005).

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Der Untersuchungsraum weist weitläufig eine geringe Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölzen auf. Einen relativen Ausstattungsreichtum findet man vor allem im Bereich einiger Kuppenlagen sowie steilerer Einhänge (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Im südlichen Bereich des Untersuchungsraums finden sich Waldflächen (Kettlasbrunnerwald, Gaiselberg, Streitberg sowie ein Teil des Steinbergwald).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im südlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, Straßen (inkl. Autobahn A5), eine Stromleitung, mehrere Abbau-, Aufbereitungsflächen, das Umspannwerk Prinzendorf und Bauland Betriebsnutzungen südlich der Ortschaft Hoberndorf (Wirtschaftspark A5).

Gesamtbewertung:

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes stellt eine ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft mit mehreren Waldflächen dar, die heute bereits einer maßgeblichen technogenen Beeinflussung unterliegt. Hier sind insbesondere die bestehenden Windkraftanlagen zu nennen. Zusammengefasst handelt es sich beim Landschaftsteilraum um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen. Die Sensibilität wird dementsprechend mit **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau, bereichsweise Forstwirtschaft) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend geringer bis mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Restwaldflächen nördlich von Gaiselberg haben gemäß Waldentwicklungsplan eine mittlere Erholungsfunktion (Naherholungsgebiet, Waldlehrpfad) (Wertziffer 222). Die weiteren größeren Waldflächen haben laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion. Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Kultur-Genuss-Route, Radweg Nr. 91, Weinradroute - Muskateller, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Prinzenhof Rundwanderweg 4, Franziskusweg Weinviertel, „Tut gut!“ Schrittweg Kettlasbrunn) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung mit maßgeblicher technogener Beeinflussung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering-mäßig** sensibel eingestuft.



Ladendorfer Hügelland, Blick von der B40 Richtung Osten mit der Ortschaft Maustrenk im Vordergrund. (Quelle: eigene Aufnahme)



Ladendorfer Hügelland, Blick von der B40 Richtung Westen. (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 12: Fotodokumentation Ladendorfer Hügelland

Tabelle 34: Bestandsanalyse und Sensibilitätsstufung Landschaftsteilraum Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes erstreckt sich nördlich des geplanten Vorhabens in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Poysdorf, Kleinhadersdorf, Wilhelmsdorf und Herrnbaumgarten.

Das Landschaftsschutzgebiet Falkenstein befindet sich in ca. 8,4 km Entfernung zum geplanten Vorhaben und somit zum größten Teil außerhalb des Untersuchungsraumes. Ansonsten sind abseits von Naturdenkmälern keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet des Teilraums ausgewiesen.

Laut regionalem Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost befinden sich nördlich sowie nordwestlich vom Vorhabensgebiet erhaltenswerte Landschaftsteile, Uferzonen sowie Agrarische Schwerpunkträume im Landschaftsteilraum.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum Poysdorfer Hügelland handelt es sich um ein Hügelland mit erheblicher Reliefenergie im Bezug zum Umland. Man findet markante, in die weitgehend recht homogene pedologische Grundsituation (entkalkte Tschernoseme, Löss) eingelagerte Sonderstrukturen (Kalkstöcke) mit vorwiegend geschlossener Waldbedeckung im Gegensatz zum sonst kleinteilig verzahnten Nutzungsmosaik mit vielen nichtagrarischen Ausstattungselementen. Dominante Nutzungen sind der Weinbau (verstärkt im Bereich der expositionsbedingten Warmegünstlagen) und der Ackerbau; waldbaulich findet man Bauernwälder (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Bereichsweise finden sich auch Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). In einem Bereich des Untersuchungsraumes findet sich eine große Waldinsel (Brandleitenwald) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Am Rande des

Gebietes findet sich zudem ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) (WRBKA et al 2005).

Vielfalt:

Man findet markante Sonderstrukturen (Kalkstöcke) mit vorwiegend geschlossener Waldbedeckung im Gegensatz zum sonst kleinteilig verzahnten Nutzungsmosaik mit vielen nichtagrarischen Ausstattungselementen. In der kleinteilig strukturierten Landschaft mit erheblicher Reliefenergie findet man eine reichhaltige Ausstattung mit nichtagrarischen Strukturen (Feldgehölze, kleine extensive Restflächen) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Stellenweise finden sich extensive Trockenstandorte (Lößhänge) mit Rasensteppencharakter. An den Kalkaufschlüssen finden sich neben geschlossenen Waldungen auch Offenbereiche und Felsabbrüche mit charakteristischer Vegetationsausstattung (Felsfluren, Felstrokenvegetation) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet des Teilraumes untergeordnet durch die Autobahn A5, eine Stromleitung, einer Kläranlage und mehrere Windenergieanlagen südlich von Poysdorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Landschaftsteilraum um eine Kulturlandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an bedeutsamen Landschaftselementen, hoher Eigenart und untergeordneter technogener Vorbelastung handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Landschaftsteilraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an bedeutsamen Landschaftselementen, hoher Eigenart und untergeordneter technogener Vorbelastung.

Das zusammenhängende Waldgebiet im Landschaftsschutzgebiet Falkenstein am nordwestlichen äußeren Rand der Fernwirkzone hat laut Waldentwicklungsplan eine Erholungsfunktion mit mittlerer Wertigkeit (Wertziffer 222) und ist ein Ausflugsgebiet mit Wanderwegen und hoher Besucherfrequenz. Der Brandleit-Lahnwald, südl. v. Herrnbaumgarten (Nieder-u. Mittelwald) hat eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer: 221). Der Bründlwald zw. Herrnbaumgarten u. Schrattenberg (Niederwald-Mittelwald) hat ebenfalls eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer: 221).

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes hat v.a. regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. z.B. Tageserholung) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut erschlossen.

Der Teilraum im Untersuchungsgebiet ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut bis sehr erschlossen (u.a. Kellergasse "Schindergasse" Herrnbaumgarten, Kellergasse Poysdorf "Radyweg", Kellergasse Rösselberg Poysdorf, Wein-Erlebnis-Welt „Vino Versum“ in der Kellerg'stetten in Poysdorf, Golfclub Poysdorf, Wallfahrts- und Hochzeitskirche Maria Bründl zwischen Poysdorf und Kleinhadersdorf, Radwege (KTM Etappe 7: Laa – Herrnbaumgarten, KTM Etappe 8: Herrnbaumgarten – Angern, Weintour mit Aussichten - Veltliner Radtour Start Laa an der Thaya, Weintour mit Aussichten - Veltliner Radtour | Start Poysdorf, Kamp-Thaya-March-Radroute, Lichtenstein Radroute, Weinradweg - Welschriesling, Hauptradweg Nr. 91, Weinradweg - Sylvaner, Kellergassen.rad.route, Blumen.rad.route, Familien.rad.route Poysdorf, Saurüssel.rad.route, Märchen.rad.route) und Wanderwege (Ehret den Sock-Wanderweg, 3-Schwester-Weg - Von Kellergasse zu Kellergasse, »tut gut« Wanderwege Poysdorf, Jakobsweg Weinviertel, Saurüssel Wanderweg, Wanderweg 632).

Die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft des Teilraumes wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur mit **hoch** eingestuft.



Poysdorfer Hügelland, Blick nördlich von Poysdorf.
 (Quelle: eigene Aufnahme)



Poysdorfer Hügelland, Blick nördlich von Poysdorf Richtung Nordosten. (Quelle: eigene Aufnahme)



Poysdorfer Hügelland, Blick nördlich von Hernbaumgarten Richtung Südwesten. (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 13: Fotodokumentation Poysdorfer Hügelland

Tabelle 35: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit dem Siedlungsräumen Eibesthal und Mistelbach. Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen. Laut regionalem Raumordnungsprogramm für den Raum Weinviertel Nordost sowie dem Nordraum Wien befinden sich bei und um Eibesthal ausgewiesene erhaltenswerte Landschaftsteile sowie ausgewiesene Uferzonen. Südwestlich von Eibesthal finden sich zudem Agrarische Schwerpunkträume. Landschaftsbild: <u>Eigenart:</u> Das Mistelbacher Hügelland hat ein anderes Ausstattungsmuster gegenüber dem Umland. Es handelt sich um ein Hügelland mit erheblicher Reliefenergie und wechselnden Standortbedingungen in Abhängigkeit der morphologischen Ausprägung sowie der pedologischen Situation (Lößbraunerden, entkalkte Tschernoseme). Man findet eine Verzahnung der landwirtschaftlichen Nutzungen mit kleinen geschlossenen Waldungen (rund 15 %) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Norden findet sich zudem ein walddominiertes

Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich um Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Mistelbacher Hügelland sind vorwiegend der Ackerbau und ein wenig Weinbau die dominanten Nutzungen. Man findet eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Mistelbacher Hügelland sind vorwiegend der Ackerbau und ein wenig Weinbau die dominanten Nutzungen. Im Teilraum findet sich eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen. Bereichsweise finden sich reicher strukturierte Rest- bzw. Extensivstandorte, wie Trockentalstrukturen und Grabenelemente (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Norden findet sich zudem ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich um Mistelbach findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) (WRBKA et al 2005).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet des Teilraumes vor allem durch Landesstraßen, einen Autobahnabschnitt der A5, eine Stromleitung (110KV) sowie mehrere Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und vorwiegend durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums handelt es sich großflächig um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und vorwiegend durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, wobei im Norden ein großer zusammenhängender Wald mit fehlender technogener Vorbelastung und einer hohen Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen zu finden ist.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich eine größere zusammenhängende Waldfläche (Mistelbacher Wald), welche gemäß Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion hat und eine untergeordnete Erholungsfunktion aufweist (Wertziffer 221). Ein kleiner Teil der Waldfläche hat eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 222). Die Waldfläche scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet.

Der Teilraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (Nebenradwege) und Wanderwege (Jakobsweg Weinviertel, Dionysosweg, 2. Hügel-Rundwanderweg, Wasserweg Wilfersdorf, Rundwanderweg Neuberg, tutgut-Wanderweg Route 2 und 3) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung mit technogenen Vorbelastungen und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** eingestuft.



Mistelbacher Hügelland, Blick von der Bundesstraße B6 Richtung Nordnordwest. (Vorhabensgebiet). (Quelle: eigene Aufnahme)



Mistelbacher Hügelland, Blick vom Mistelbacher Hügelland Richtung Nordwest. (Quelle: eigene Aufnahme)



Mistelbacher Hügelland, Blick vom Mistelbacher Hügelland Richtung Norden. (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 14: Fotodokumentation Mistelbacher Hügelland

Tabelle 36: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich kleinräumig in der Mittelwirkzone und überwiegend in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Windisch Baumgarten, Gaiselberg, Zistersdorf, Teilen von Neusiedl an der Zaya, Blumenthal, Teilen von Niedersulz sowie Obersulz.

Im Untersuchungsraum sind das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald und das Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet) als Schutzgebiete ausgewiesen.

Laut regionalem Raumordnungsprogramm für den Raum Weinviertel Nordost sowie dem Raum Weinviertel Südost befindet sich unterhalb von Hauskirchen ein ausgewiesener erhaltenswerter Landschaftsteil sowie ausgewiesene Uferzonen. Nordöstlich vom Steinbergwald finden sich zudem Agrarische Schwerpunkträume.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Gaweinstaler Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im nördlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel, der Steinbergwald (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) (WRBKA et al 2005).

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrari-schen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhänge (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmosaik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Extensive Trockenstandorte finden sich im Bereich der steileren Einhänge.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit durchschnittlicher und bereichsweise überdurchschnittlicher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im nördlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel, der Steinbergwald (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen im nördlichen Teilraumbereich, Straßen, Gas-, Ölbehälter, eine Stromleitung und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaft Zistersdorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit merkbaren technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald hat laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 221). Das Landschaftsschutzgebiet scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet (Wege Waldlehrpfad und Rundweg).

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute - Muskateller, Radweg Nr. 91 Machchfeldkanal - Drasenhofen, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Franziskusweg Weinviertel, Wald-/Erlebnispfad Steinbergwald, Weinbergwalking-Strecke Zistersdorf Kaiserbründlweg) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig sensibel** eingestuft.



Gaweinsthaler Hügelland, Blick östlich vom Steinbergwald Richtung Osten. (Quelle: eigene Aufnahme)



Gaweinsthaler Hügelland, Blick vom Parkplatz des Gasthofs am Steinberg Richtung Südosten. (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 15: Fotodokumentation Gaweinsthaler Hügelland

Zusammenfassung

Tabelle 37: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig
Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	hoch	hoch
Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 38: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 39: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ).

Teilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase gemäß Einlagen B1 01, B2 02-B2 03, B2 15-18 sowie D1 01 durch Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage-, Office- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt, Wege), temporäre Zuwegungen, Rekultivierungsflächen und die Windparkverkabelung betroffen. Das geplante Erdkabelsystem der Windparkverkabelung ragt über den Untersuchungsraum hinaus und kleinflächig in den Landschaftsteilraum „Zistersdorfer Hügelland“. Gemäß Einlage B.1.1 wird bei der Kabelverlegung der Erdkabel im Pflugverfahren „nach OVE E 8120 eine Verlegetiefe von mindestens 80 cm auf Wegen und 100 cm auf landwirtschaftlichen Flächen eingehalten.“ „Um den Eingriff auf Grund und Boden zu minimieren erfolgt die Verlegung der beiden Kabelsysteme vorrangig durch Einpflügen. Ist eine Pflugverlegung nicht möglich, z.B. im Bereich von Einbauten, werden die Kabel in offener Künettenbauweise bzw. mittels Spülbohrung verlegt.“

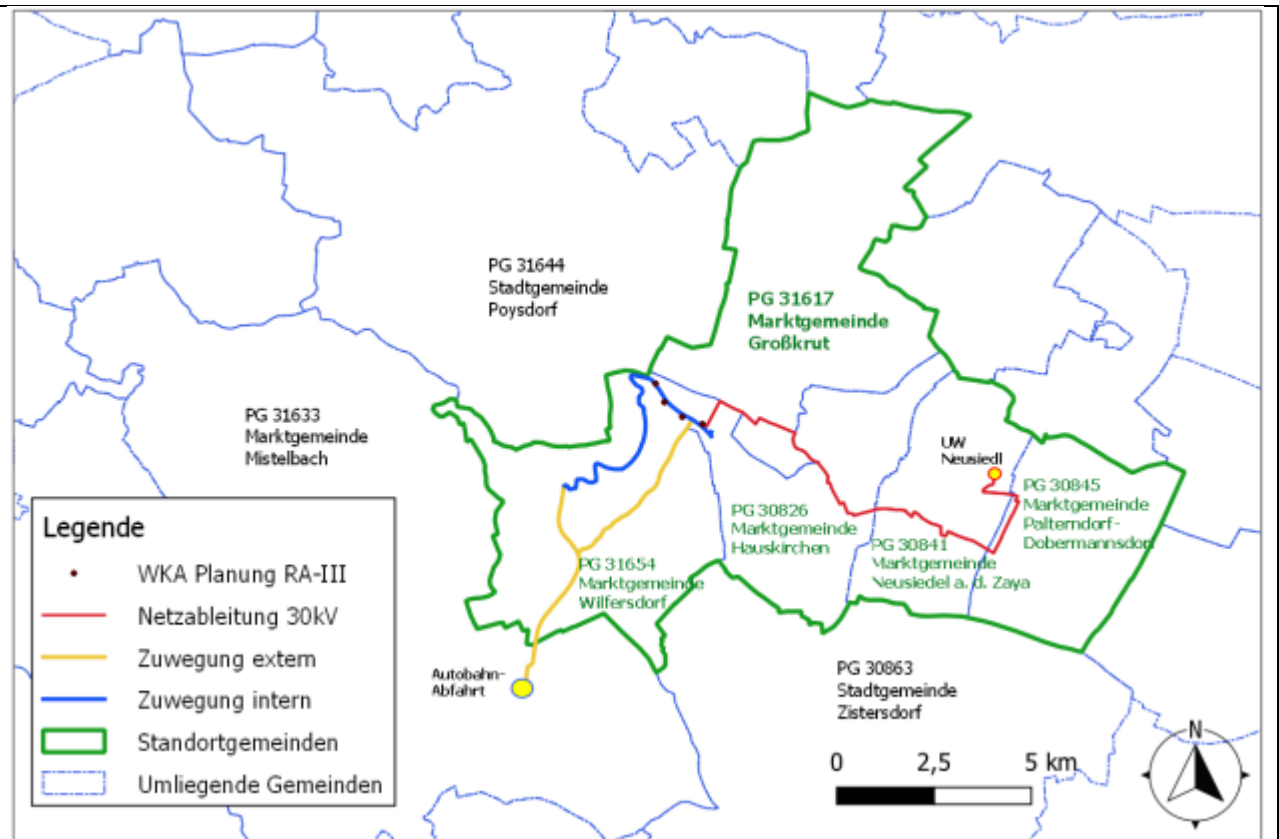


Abbildung 16: Verzeichnis der Standortgemeinden (Einreichoperat, Einlage C1_39)

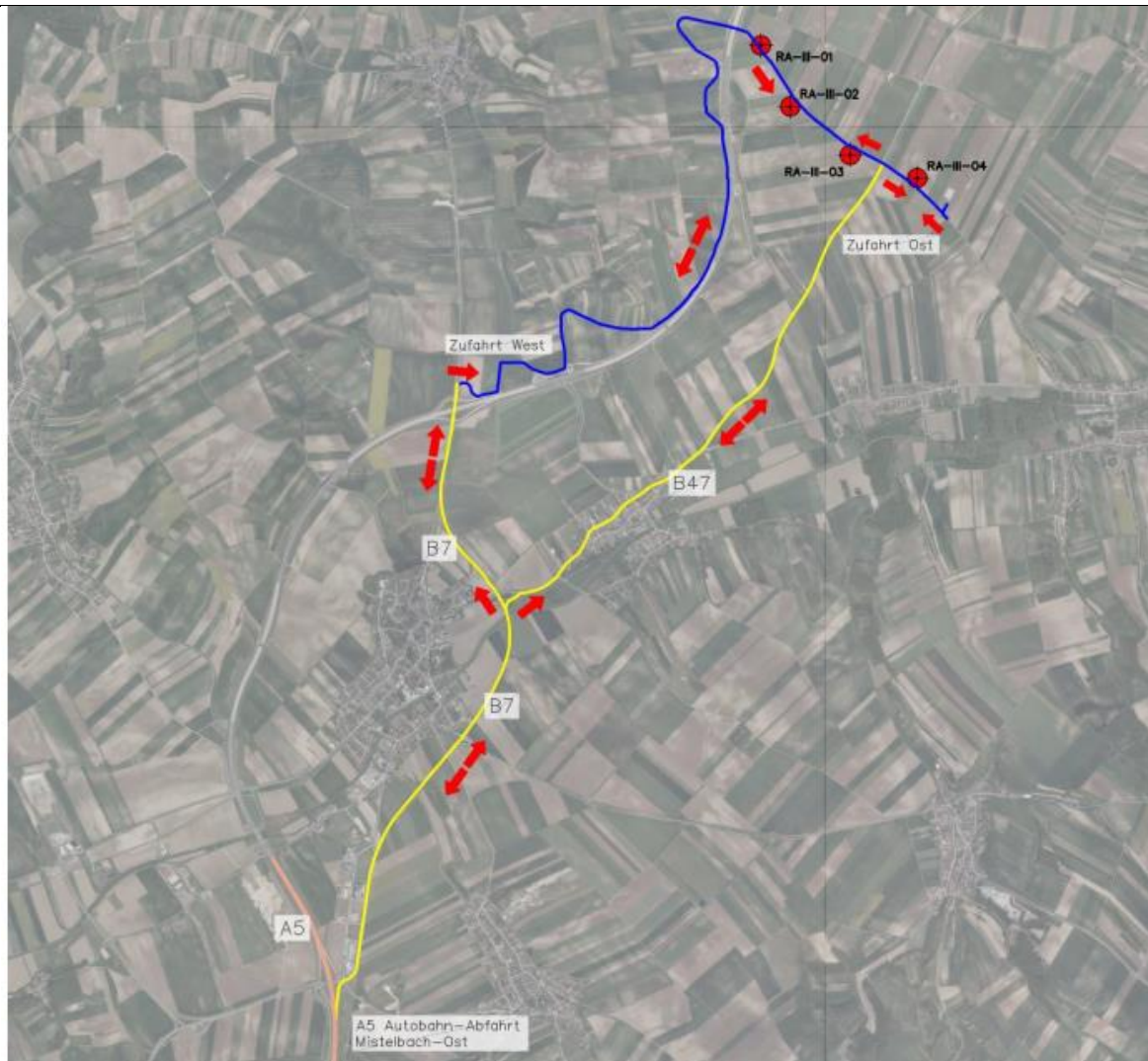


Abbildung 17: Geplante Verkehrsführung – Verkehrskonzept (Quelle: Einreichoperat, Einlage B1 01)

Teilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

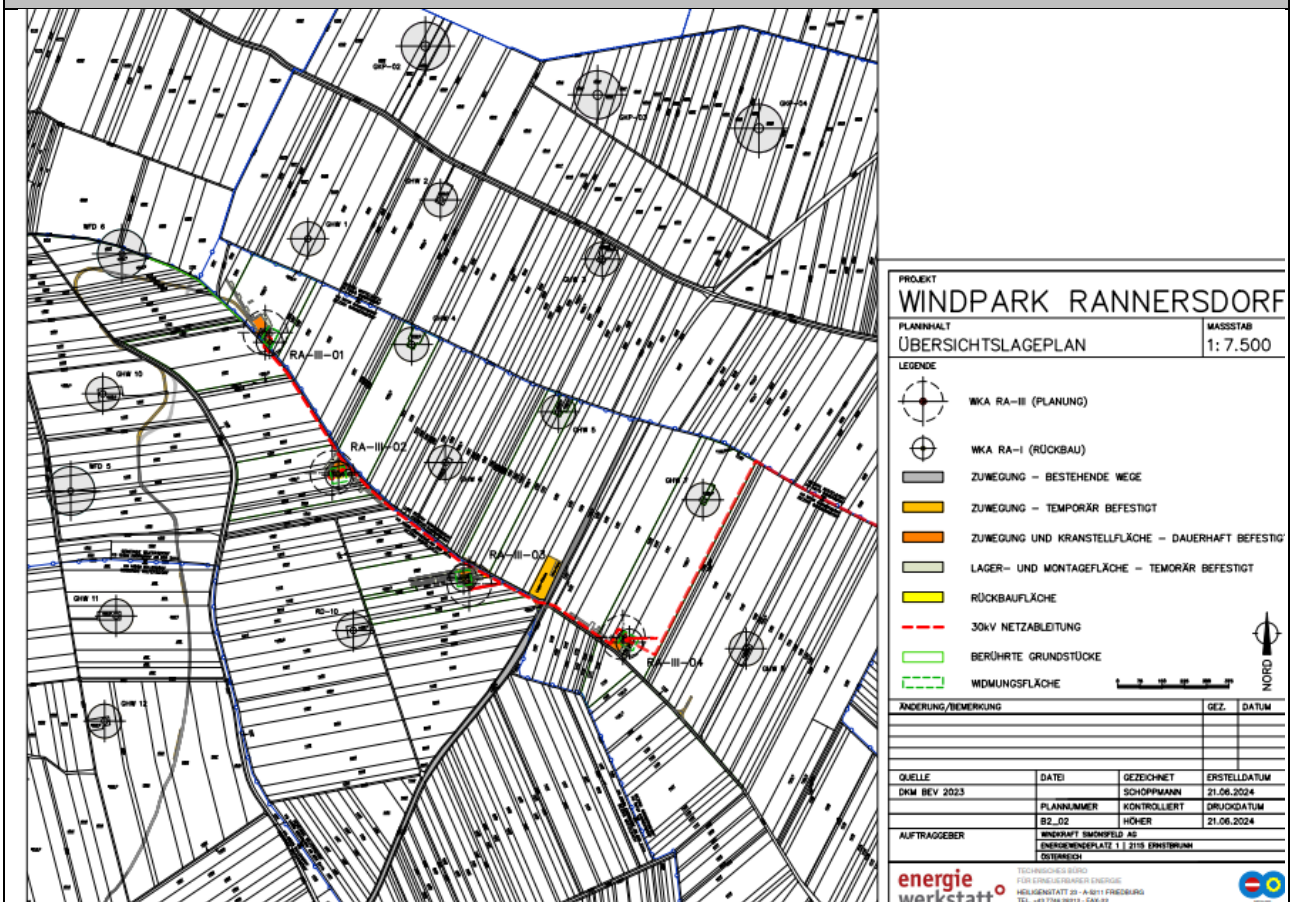


Abbildung 18: Übersichtslageplan: Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B2 02)

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D2 03 Digitale Bodenkarte und Beilage 1 Biotoptypenplan überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen. Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es fast ausschließlich zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den Fundamentflächen der geplanten WEA.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D1 01 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „Fachgerechte Rekultivierung temporär beanspruchter landwirtschaftlicher Nutzflächen nach den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW, 2012)“
- „Fachgerechte Rekultivierung nicht mehr benötigter ehem. WKA-Standorte und zugehöriger Flächen zur landwirtschaftlichen

Des Weiteren wird auf die Aufslagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Rekultivierung als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt.

Teilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ).

Teilräume Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Da der Landschaftsteilraum nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutender Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ).

Tabelle 42: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ).

Teilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase gemäß Einlagen B1 01 und D1 01 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt Wege) und die Verkabelung betroffen.

Im Zuge des Wegebbaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Insgesamt werden gemäß Einlage D1 01 UVE für den gesamten Windpark zusätzliche Flächen (über Bestandswege hinausgehend) im Ausmaß von 20,69 ha beansprucht. Davon entfallen 9,35 ha bereits auf die bestehenden/abzubauenden Windkraftanlagen und vorhandenen Feldwege/Zuwegung, ca. 9,98 ha

Teilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Flächen werden temporär beansprucht, 0,41 ha werden durch den Rückbau bestehender Windkraftanlagen nicht mehr beansprucht und rekultiviert werden und ca. 0,79 ha werden neu dauerhaft in Anspruch genommen. Das entspricht 0,26% der Flächen im engeren Untersuchungsraum.

Gemäß der Einlage D1 01 UVE und B2 19 Rodung werden im Zuge des gegenständlichen Vorhabens permanente Rodungen bei der Querung eines Windschutzgürtels im Ausmaß von 25 m² für die Verkabelung erforderlich.

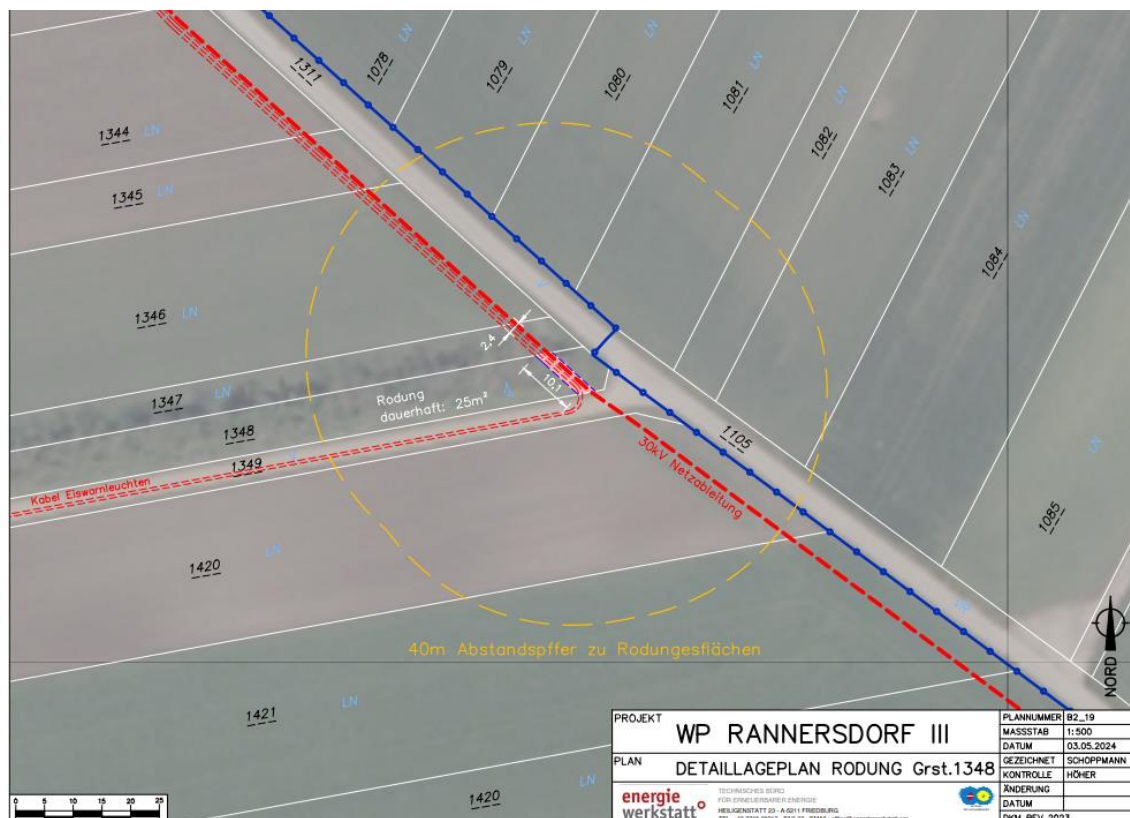


Abbildung 19: Detaillageplan Rodung (Quelle Einreichoperat B2 19)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D1 01 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „Anlage von mind. 2 ha des BTs Artenreiche Ackerbrache auf trockenem und nährstoffarmem Standort (Grenzertragslage), Förderung Sommer-Adonis (Adonis aestivalis)“
- „Anlage von mind. 300 m² des BTs Artenreiche Ackerbrache auf feuchtem bis nassem Standort“
- „Anlage von mind. 740 m² des BTs Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen auf trockenem und nährstoffarmem Standort (Grenzertragslage), Förderung Kleine Wiesen-Margarite (Leucanthemum vulgare) und Wiesen-Labkraut (Gallium mollugo)“
- „Anlage von mind. 1 082 m² des BTs Baum-/Strauchhecke, Sicherung von mind. 72 m² Laub- und 72 m² Obstbäumen für die Dauer des Windparks“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die

Teilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilräume Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiv wirkender, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 44: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ³³ oder Sichtachsen ³⁴ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu	mäßig

³³ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

³⁴ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 45: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ).

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1). Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden. <u>Erholungswert der Landschaft:</u> Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3): Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden.

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilräume Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben. <u>Erholungswert der Landschaft:</u> Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit des Landschaftsteilraums werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach keine

Teilräume Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland, Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Im Zuge des Wegebbaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilräume Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume ist in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 50: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster³⁵, Raumtiefe³⁶). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie³⁷ <i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens	mäßig
Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	hoch
Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen	sehr hoch

³⁵ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

³⁶ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

³⁷ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einlagen D2 07 Karte 5a Landschaft Fotopunkte, D2 08 Digitale Sichttraumanalyse, D2 09 Visualisierungsbericht).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

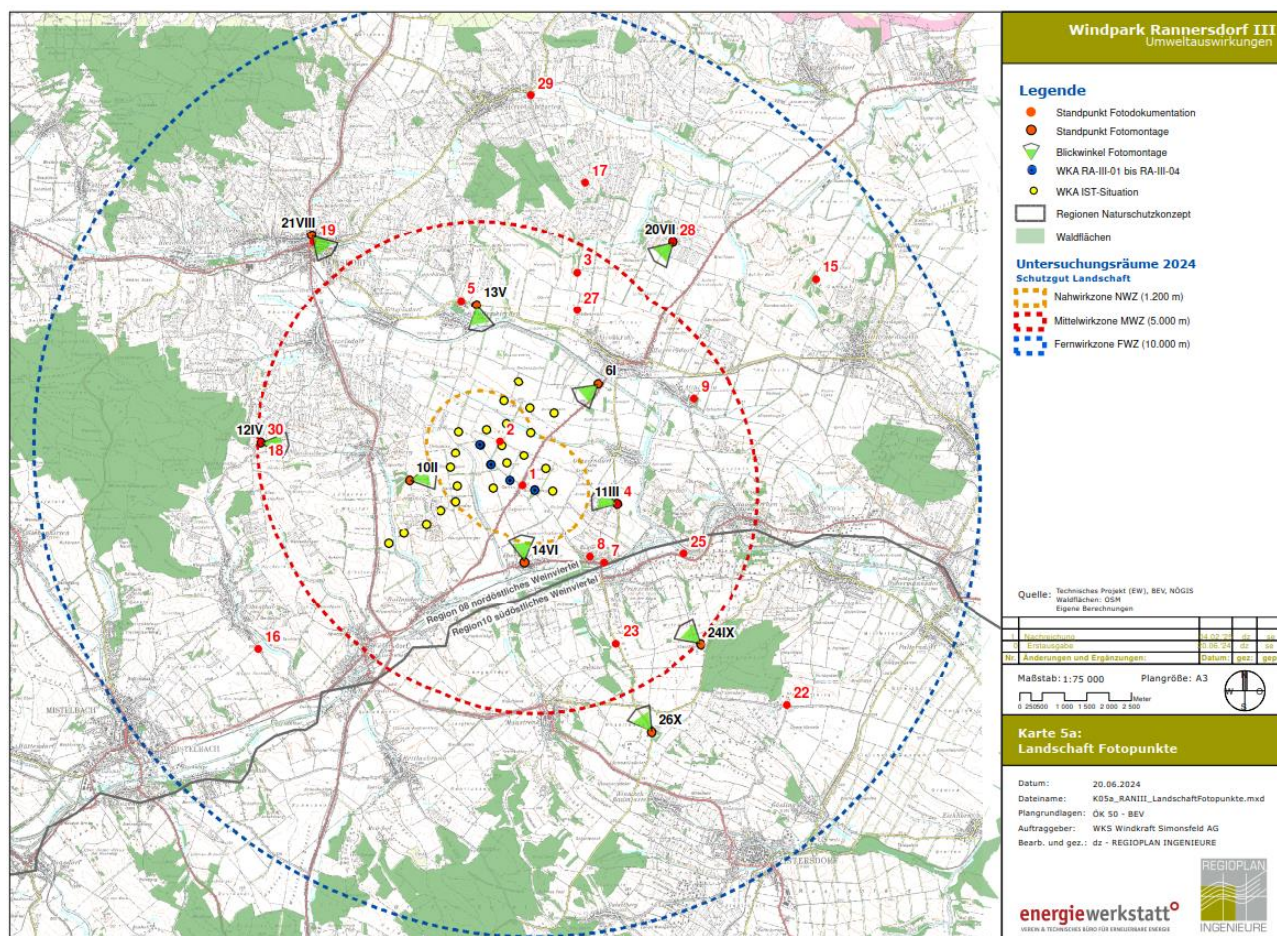


Abbildung 20: Übersicht Fotopunkte für Fotomontagen 1-10 (Quelle: Einreichoperat, Einlage D02-07), zusätzlich wurden auf Basis des Verbesserungsauftrags noch die Fotomontagen 6I (Ortsrand Großkrut) und 14 VI (Ortsrand Ebersdorf) erstellt.

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurde mit Hilfe des Programms ArcGIS (Version 7.20.3) mit dem Tool „Spatial Analyst“ eine Sichttraumanalyse durchgeführt. Grundlage war das Oberflächenmodell aus dem digitalen Niederösterreichische Raum-Informationen-System (NoeGis). Es wurde angenommen, dass die Augenhöhe des Betrachters 1,65 m beträgt. Ausgewählte Standpunkte mit Sichtbeziehungen und erwartbarer hoher Frequenz wurden mit dem Programm ProWind visualisiert. Grundlage für die Visualisierungen sind Aufnahmen mit (annähernder) Normalbrennweite, die dem Blickwinkel des menschlichen Auges entsprechen.

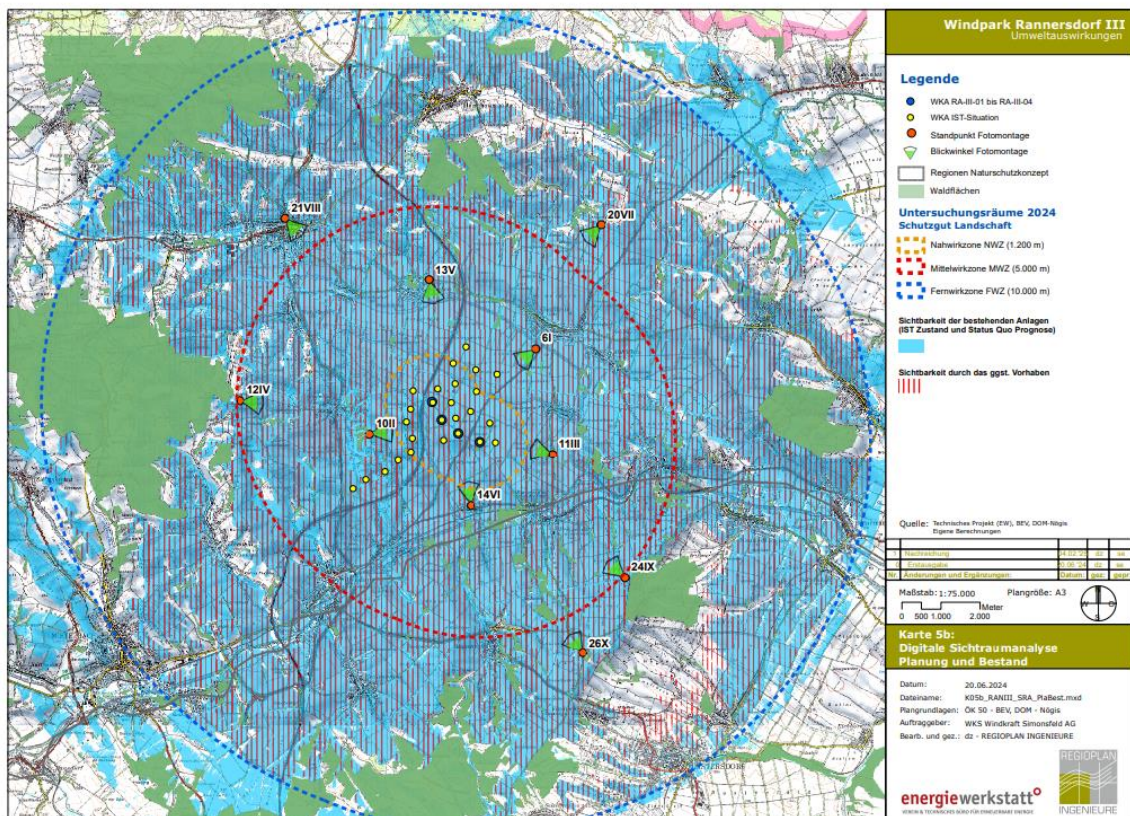


Abbildung 21: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage D2 08)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland, Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Tabelle 51: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, großflächig sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Durch die deutlich größeren Repowering Anlagen (4 Anlagen mit Bauhöhen von 238,6 m anstatt 4 Altanlagen mit Bauhöhen von 150 m) ist gemäß Sichtbarkeitsanalyse lediglich bereichsweise eine Steigerung der Sichtbarkeit (zusätzliche Flächen mit möglicher Sichtbeziehung infolge Repowering) zu erwarten. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Durch die geplanten Windenergieanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch das Einbringen von vier zusätzlichen, hohen Windkraftanlagen kommt es zu einer Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert. Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windenergieanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch bestehende Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windenergieanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technogen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität mit mittel eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage 6I (Photo 5.6 UVE-Bericht) zeigt den Blick vom Ortsrand Großkrut (Abstand zur nächstgelegenen WEA ca. 2,870 m).

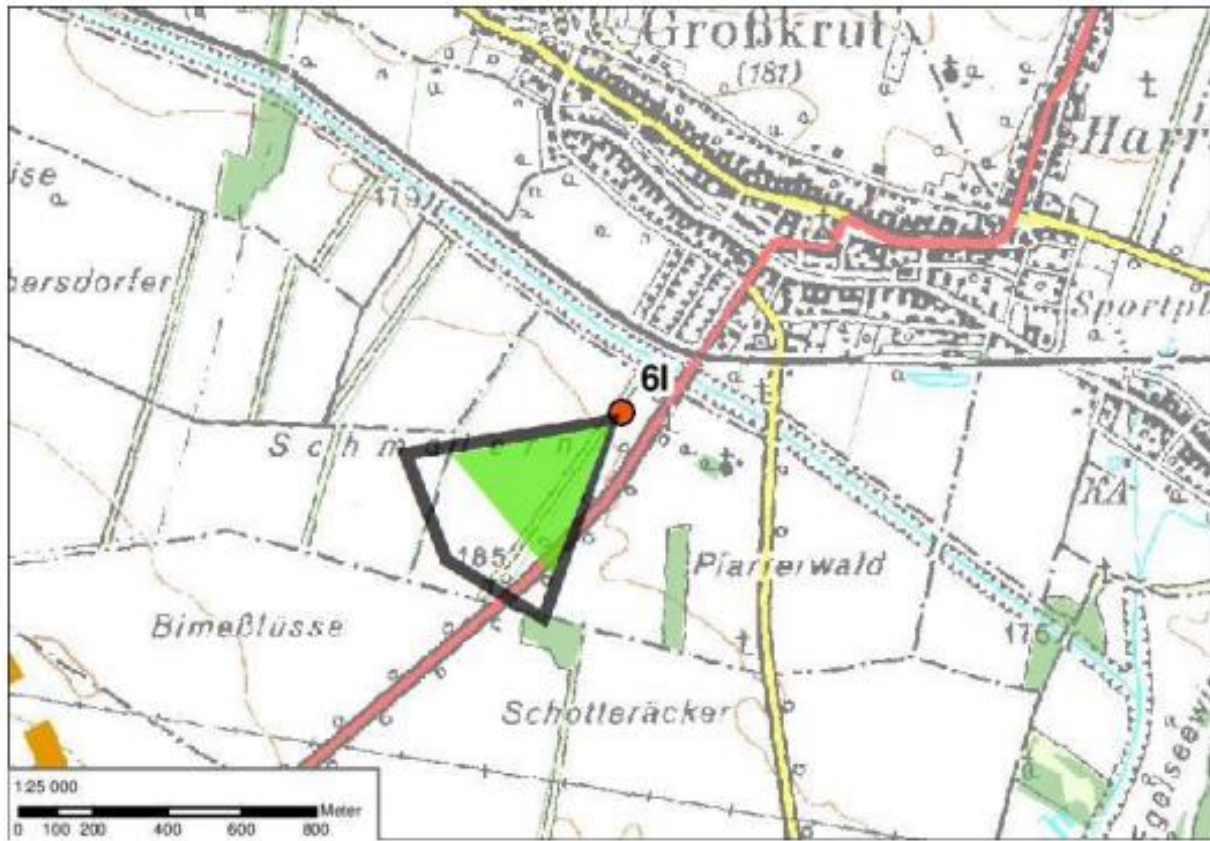




Abbildung 22: 6I) Blick vom Ortsrand Großkrut Status-quo, 6Ia) Blick vom Ortsrand Großkrut Planung, 6Ib) Blick vom Ortsrand Großkrut Planung markiert (Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Die nachfolgende Fotomontage 11III (Photo 5.11 UVE Bericht) zeigt den Blick nah von Kellergasse Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA ca. 1.900 m).

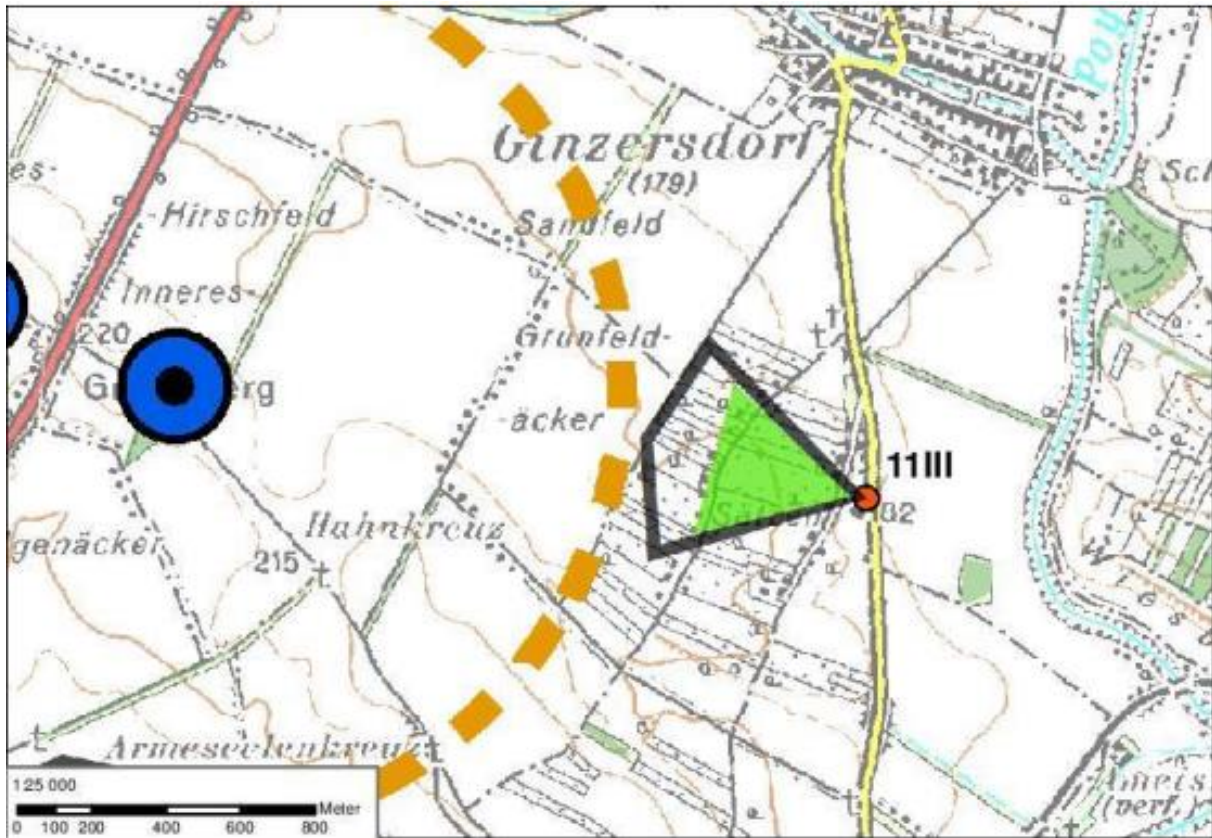






Abbildung 23: 11III) Kellergasse Status-quo, 11IIIa) Kellergasse Planung, 11IIIb) Kellergasse Planung markiert (Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Die nachfolgende Fotomontage 10II (Photo 5.10 UVE Bericht) zeigt den Blick nah vom westlich gelegenen Kogelberg Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA ca. 1.800 m).

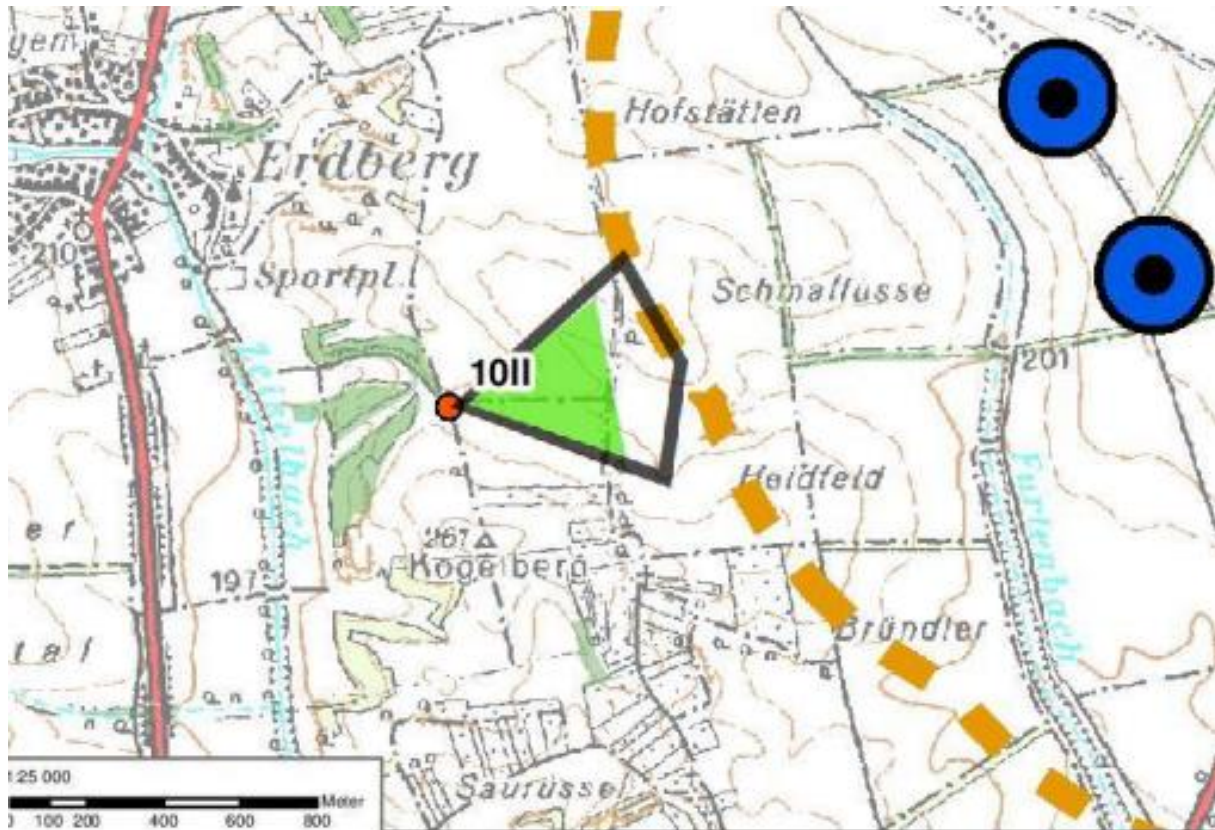






Abbildung 24: 10II) Kogelberg Status-quo, 10IIa) Kogelberg Planung, 10IIb) Kogelberg Planung markiert (Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Die nachfolgende Fotomontage 13V (Photo 5.13 UVE Bericht) zeigt den Blick von Walterskirchen Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA ca. 3.000 m).

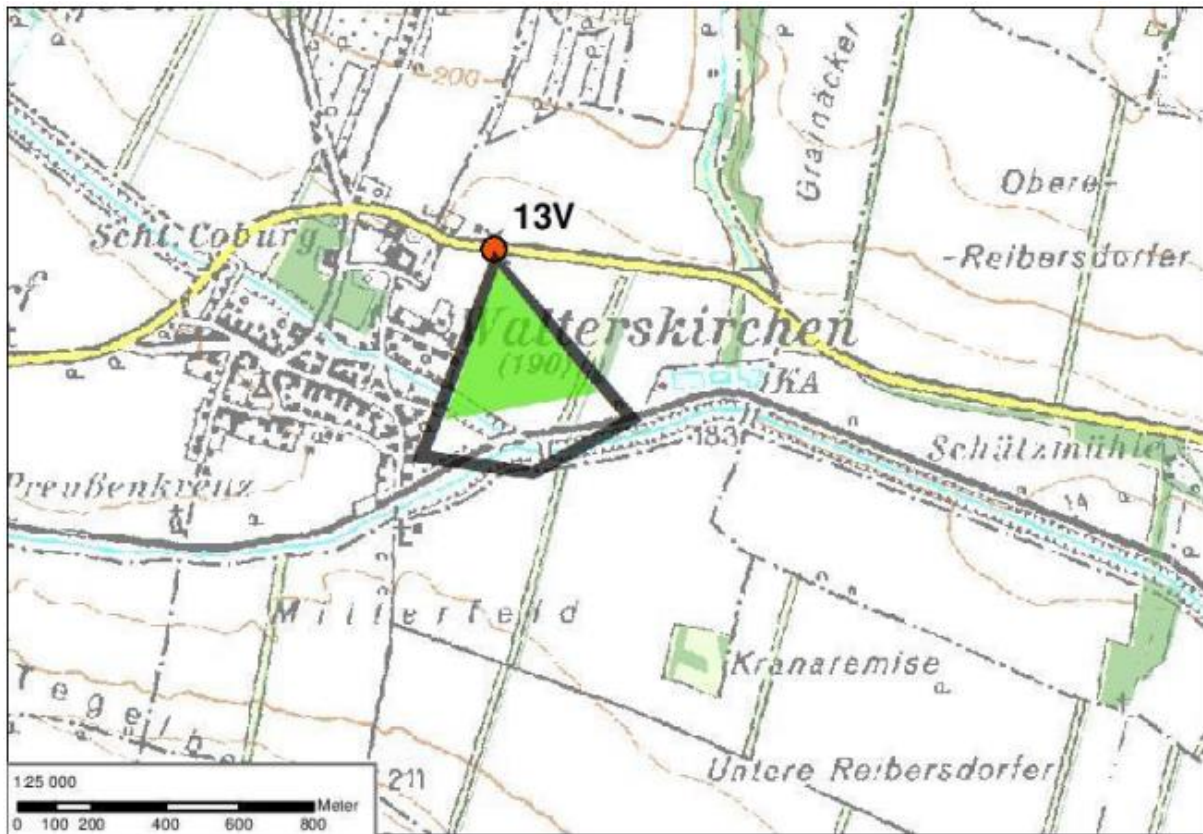




Abbildung 25: 13V) Walterskirchen Status-quo, 13V) Walterskirchen Planung, 13V) Walterskirchen Planung markiert
(Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Die nachfolgende Fotomontage 20VII (Photo 5.20 UVE Bericht) zeigt den Blick Aussichtsturm Wartberg Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA ca. 6.200 m).

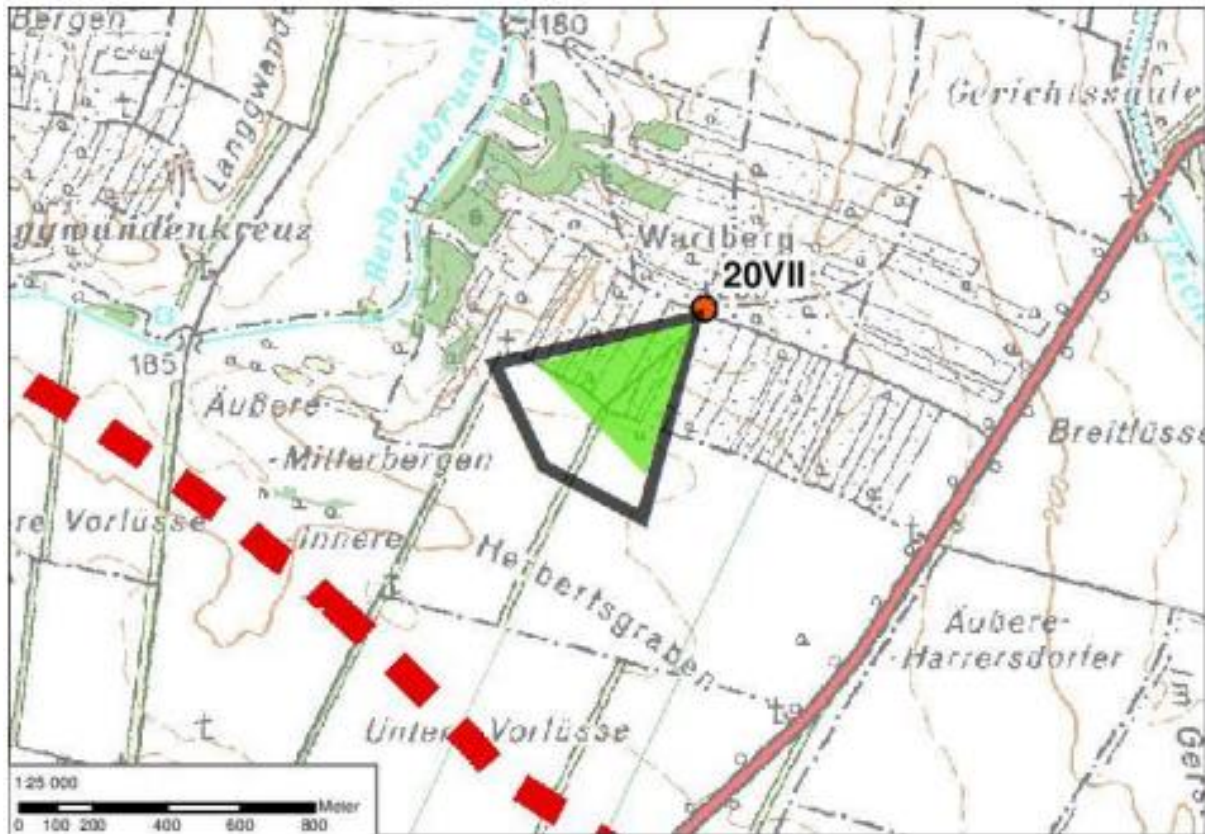






Abbildung 26: 20VII) Aussichtsturm Wartberg Status-quo, 20VIIa) Aussichtsturm Wartberg Planung, 20VIIb) Aussichtsturm Wartberg Planung markiert (Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Teilraum Zayatalung

Tabelle 52: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, großflächig sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windenergieanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch bestehende Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windenergieanlagen reduziert ist und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technogen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit mäßig eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer **mäßigen** Sensibilität mit einer **mäßigen Eingriffsintensität** mit **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage 14VI (Photo 5.14 UVE Bericht) zeigt den Blick vom Ortsrand Ebersdorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA ca. 1.600 m).





Abbildung 27: 14VI) Ebersdorf Status-quo, 14VIa) Ebersdorf Planung, 14VIb) Ebersdorf Planung markiert (Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Teilraum Ladendorfer Hügelland

Tabelle 53: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, großflächig sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen und der technogenen Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technogen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als **gering** eingestuft werden.

Die nachfolgende Fotomontage 24IX zeigt den Blick vom UW Steinberg Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA ca. 5.100 m).

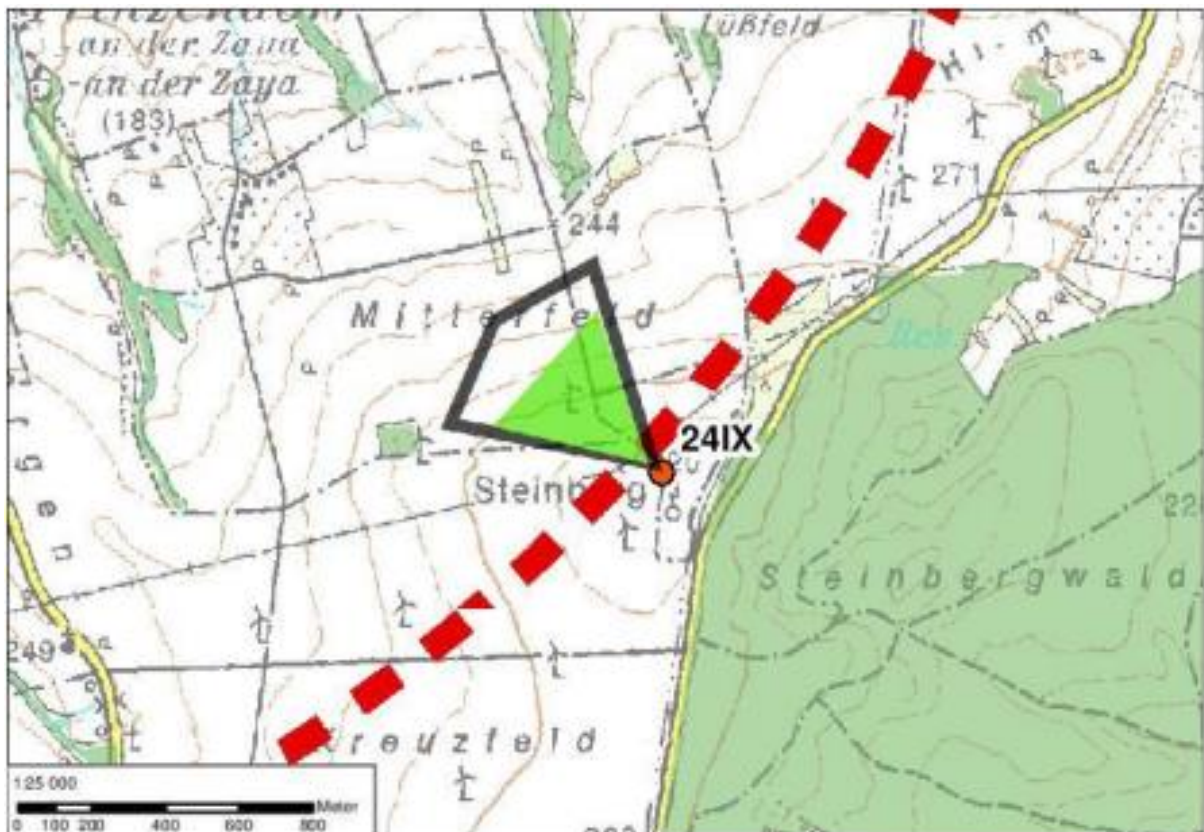






Abbildung 28: 24XI) UW Steinberg Status-quo, 24XI) UW Steinberg Planung, 24XI) UW Steinberg Planung markiert
(Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Die nachfolgende Fotomontage 26X zeigt den Blick von Hasellüsse Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA ca. 6.100 m).

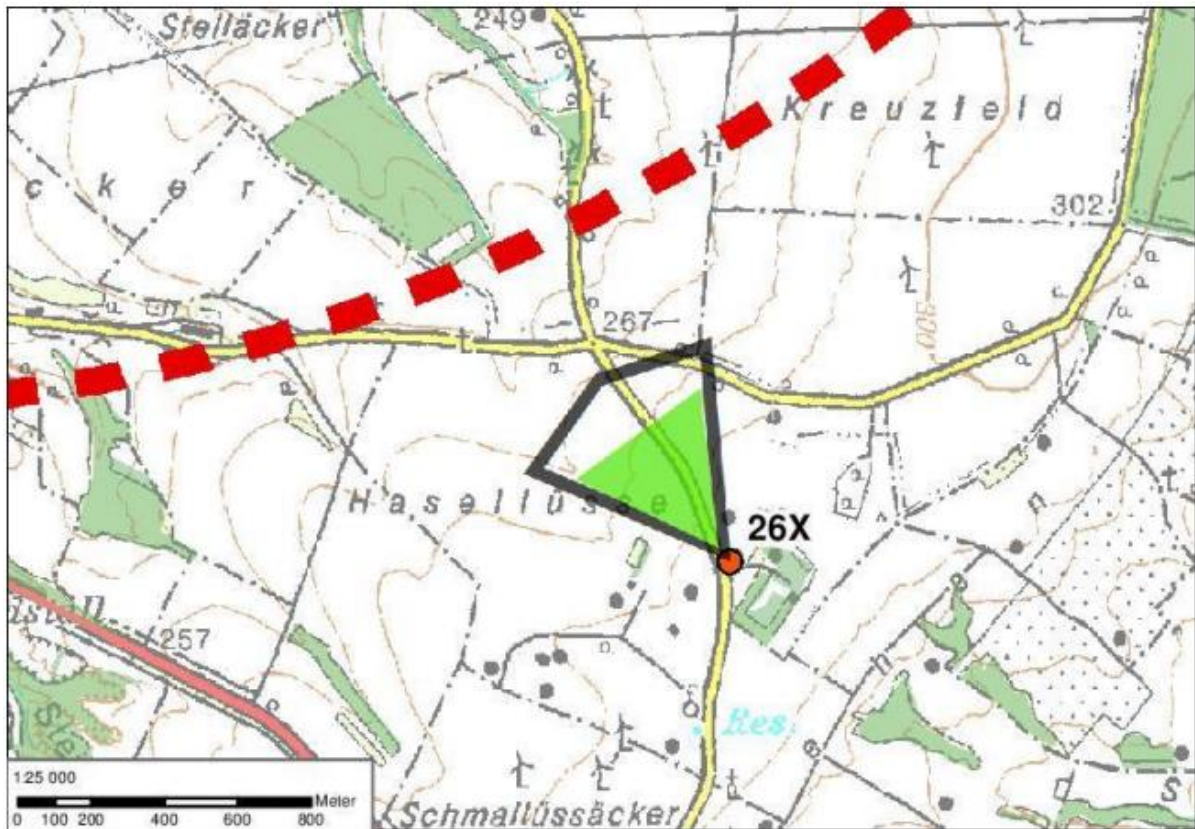




Abbildung 29: 26X) Hasellüsse Status-quo, 26X) Hasellüsse Planung, 26X) Hasellüsse Planung markiert (Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Teilraum Poysdorfer Hügelland

Tabelle 54: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Poysdorfer Hügelland,

Teilraum Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, großflächig sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen sowie der technogenen Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen wird der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technogen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer **hohen Sensibilität** mit einer **geringen Eingriffsintensität** mit **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage 21VIII zeigt den Blick von Kirchhof Poysdorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA ca. 6.000 m).





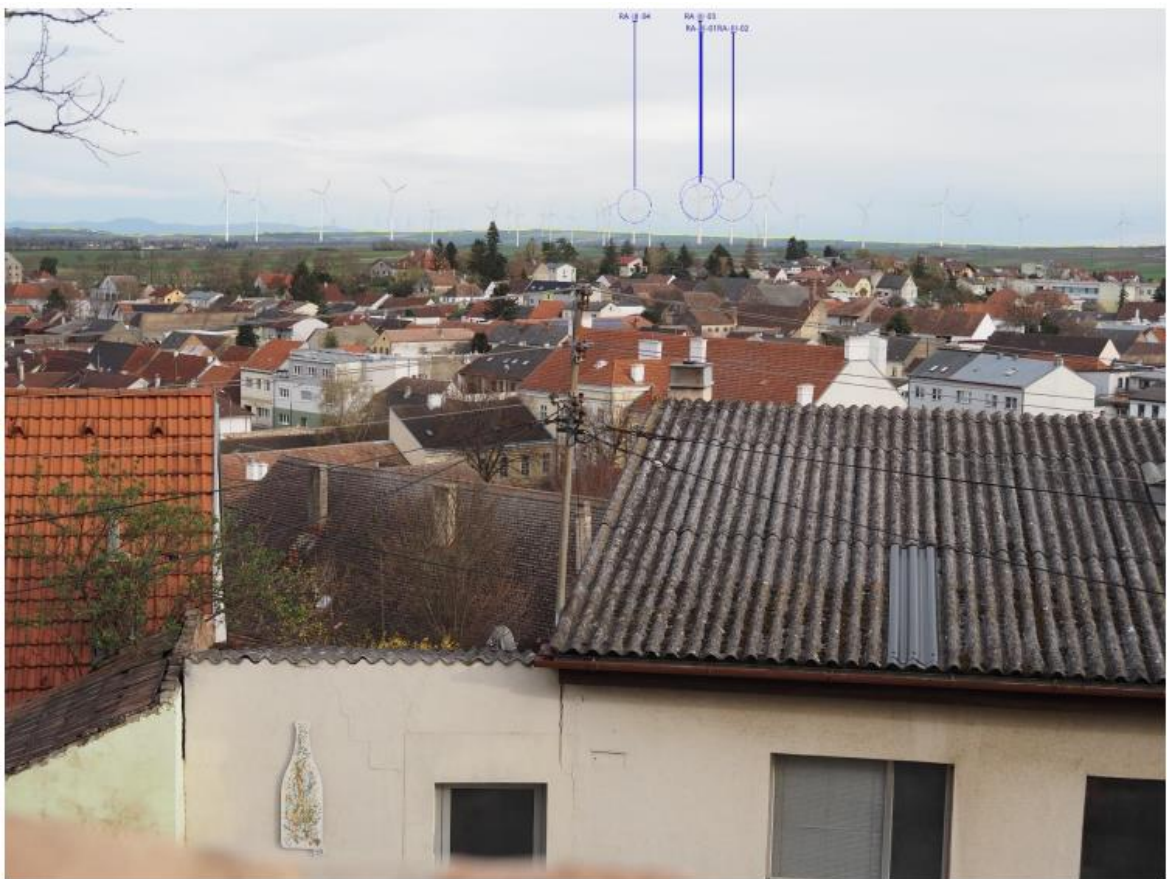


Abbildung 30: 21VIII) Hirschbergen Status-quo, 21VIIIa) Hirschbergen Planung, 21VIIIb) Hirschbergen Planung markiert
(Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Teilraum Mistelbacher Hügelland

Tabelle 55: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen sowie der technogenen Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen wird der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technogen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer **mäßigen Sensibilität** mit einer **geringen Eingriffsintensität** mit **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage 12IV zeigt den Blick von Hirschbergen Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA ca. 5.000 m).

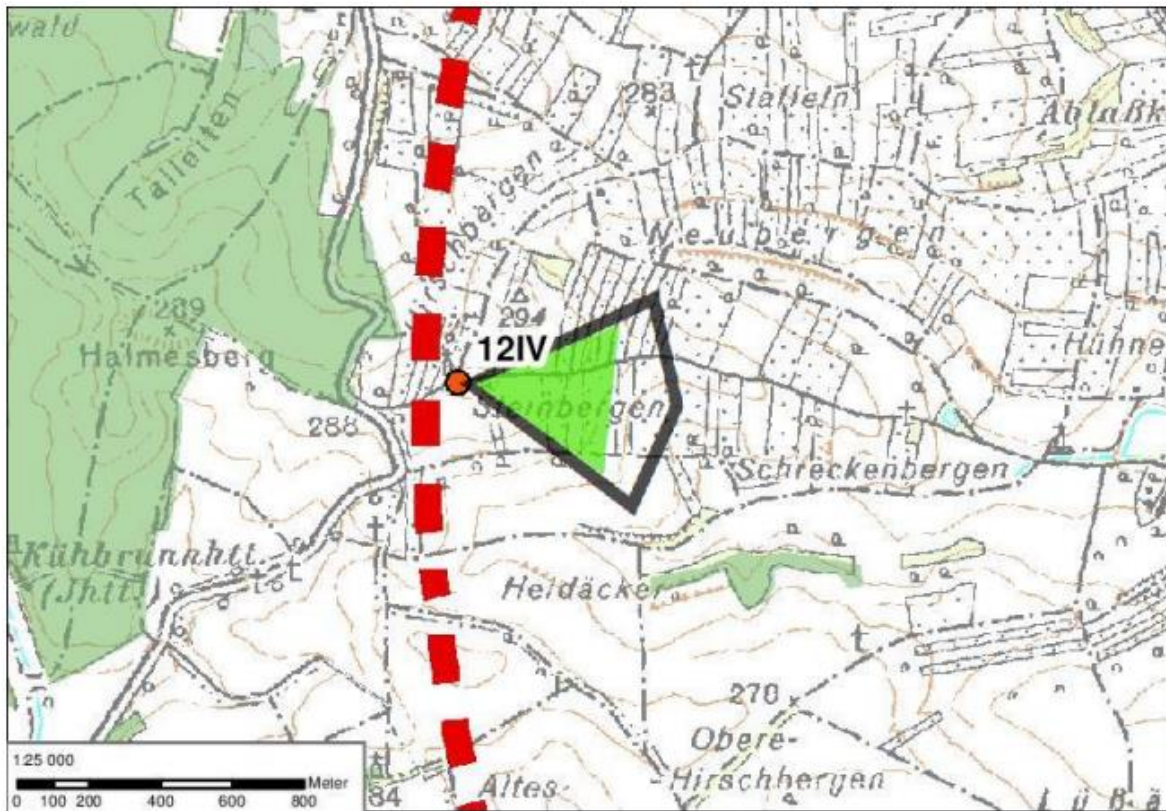




Abbildung 31: 12IV) Hirschbergen Status-quo, 12IV) Hirschbergen Planung, 12IV) Hirschbergen Planung markiert
(Quelle: Einreichoperat, Einlage D2_09)

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland

Tabelle 56: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen sowie der technogenen Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen wird der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technogen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität mit gering eingestuft.

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149,1 m, Bauhöhe: 238,6 m) mit einer Gesamtleistung von 22,8 MW.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Mittelbacher Hügelland (MWZ, FWZ) und Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 57: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ³⁸	EI ³⁹	EE ⁴⁰	MW ⁴¹	VA ⁴²
Landschaftsbild	Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die vier geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungs-gesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und

³⁸ Sensibilität

³⁹ Eingriffsintensität

⁴⁰ Eingriffserheblichkeit

⁴¹ Maßnahmenwirksamkeit

⁴² Verbleibende Auswirkungen

Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.

- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen durch Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ befindet sich bereits in mind. rd. 5,2 km Entfernung.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere Relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die vier geplanten Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von 238,6 m werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch das Einbringen von vier zusätzlichen, hohen Windkraftanlagen kommt es zu einer Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 3 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- Das Logo ist in einem Bereich von 5 m oberhalb oder unterhalb der Tagesmarkierung platziert.
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen. Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Gelände-
veränderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu
begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodoku-
mentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Gemäß des Genehmigungsantrags befinden sich die Windkraftanlagen des geplanten Windparks Rannersdorf III auf den Gemeindegebieten der Marktgemeinde Wilfersdorf und der Gemeinde Hauskirchen. Die Gemeinden Hauskirchen und Wilfersdorf sind auch durch Zuwegung und Netzableitung betroffen. Zudem sind die Gemeinde Großkrut, Neusiedl/Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf durch die Netzableitung zum Umspannwerk und Poysdorf durch die Zuwegung zum Projektgebiet betroffen. Die angeführten Gemeinden sind gemäß dem Genehmigungsantrag als Standortgemeinden anzusehen.

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Walterskirchen, Ketzelsdorf und Wetzelsdorf im Nordwesten
- Großkrut, Ginzersdorf und Althöflein im Nordosten

- Hauskirchen im Osten
- Ebersdorf, Prinzendorf, Rannersdorf und Maustrenk im Südosten
- Wilfersdorf und Bullendorf im Südwesten
- Erdberg im Westen

Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Somit bestehen keine Überlagerungen des Vorhabens mit naturschutzrechtlich relevanten Bereichen.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind (5 km Radius um Windkraftanlagen):

- FFH-Gebiet (Natura 2000) Weinviertler Klippenzone
- Naturdenkmäler

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ befindet sich bereits in mind. rd. 5,2 km Entfernung.

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum Weinviertel Nordost⁴³ und Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Nordraum Wien⁴⁴.

Das Vorhabensgebiet befindet sich in den Geltungsbereichen des Regionalen Raumordnungsprogramms Raum Weinviertel Nordost sowie Nordraum Wien, welche beide am 31.01. 2025 in Kraft getreten sind.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnähe Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.
- Flächen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Anmerkung: nur im RegROP Nordraum Wien enthalten)

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

Keiner der vier geplanten Anlagenstandorte liegt innerhalb einer im RegROP definierten Zone.

Alle geplanten Anlagenstandorte sind als "Grünland-Windkraftanlagen" (Gwka) rechtskräftig gewidmet (WKA in der Gem. Wilfersdorf seit 09.04.2004, WKA in der Gem. Hauskirchen seit 24.11.2004).

⁴³ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, StF: LGBl. Nr. 24/2025, idgF

⁴⁴ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, StF: LGBl. Nr. 23/2025, idgF

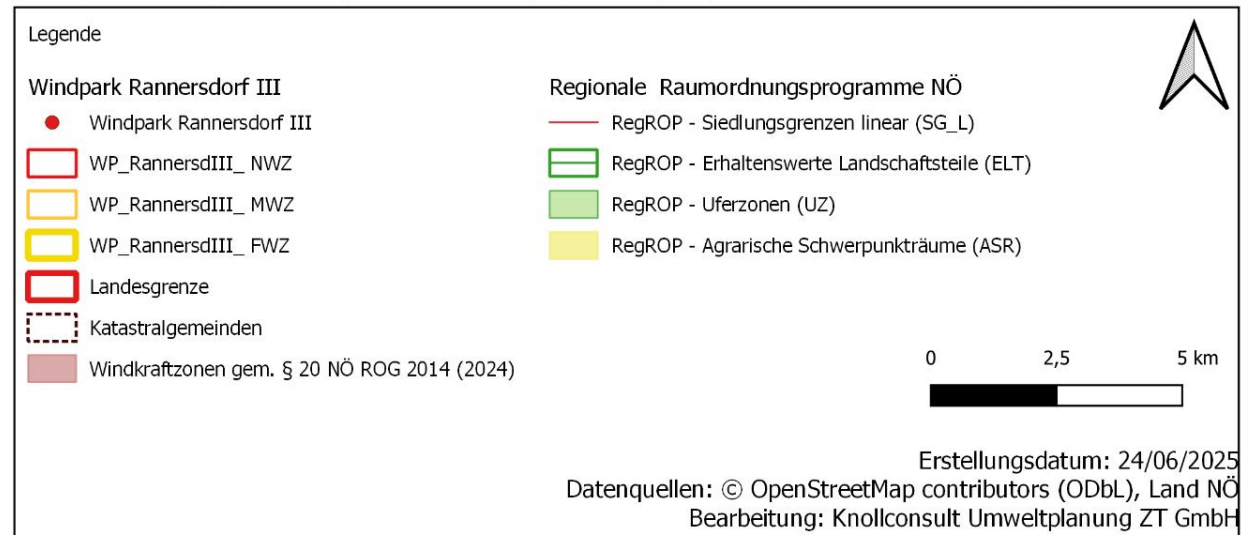
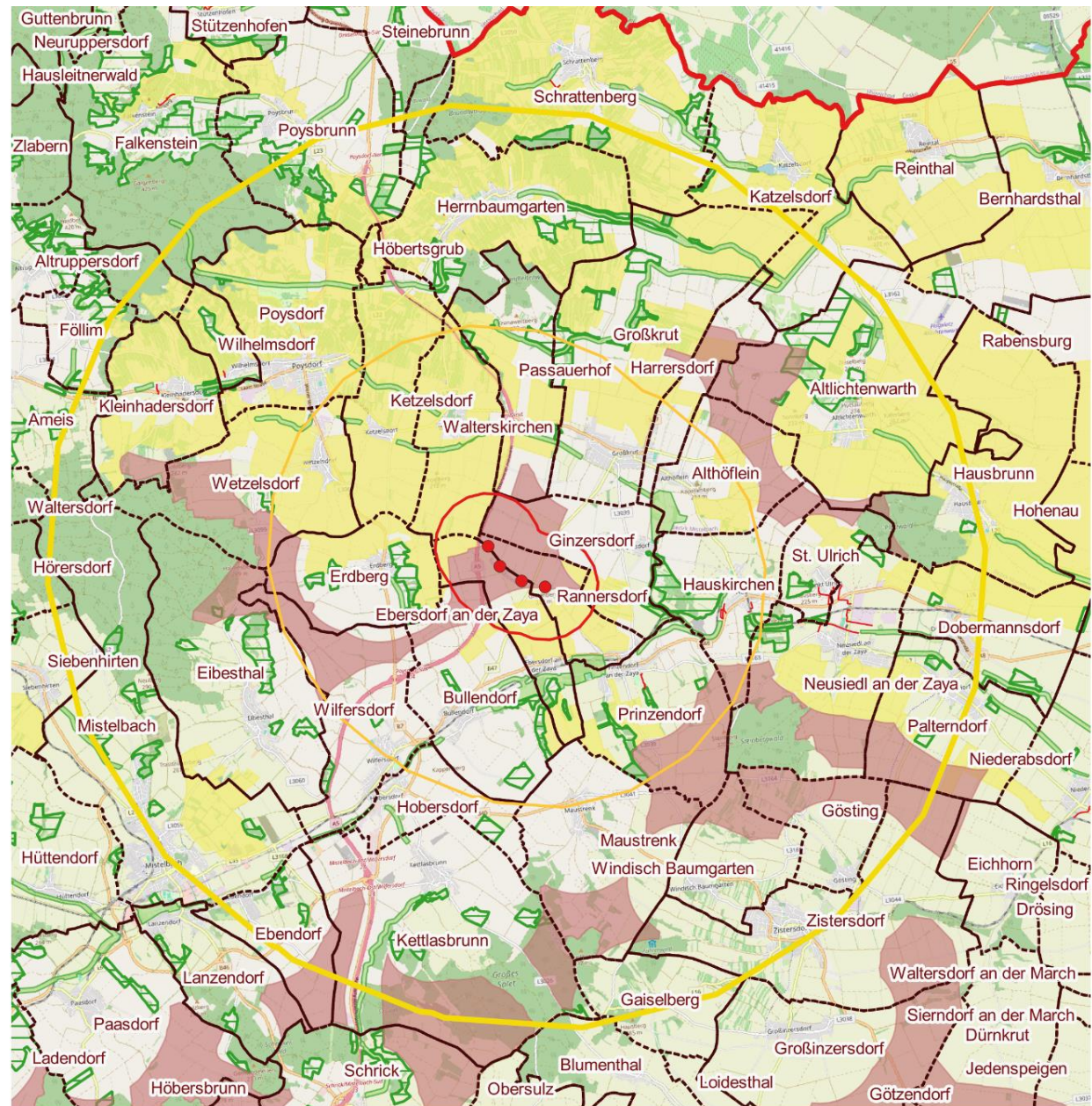


Abbildung 32: Festlegungen überörtliche Raumordnung (RegROP Raum Weinviertel Nordost und Nordraum Wien und NÖ SekROP Wind) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich⁴⁵:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart "Grünland-Windkraftanlagen" darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE11“.

Örtliche Raumplanung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“*

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die Widmungsänderungen sind in der Gemeinde Wilfersdorf mit 09.04.2004 vom Amt der NÖ Landesregierung per Bescheid genehmigt worden und rechtskräftig, jene in der Gemeinde Hauskirchen mit 24.11.2004.

Windkraftanlagen dürfen auf rechtskräftigen Flächenwidmungen Grünland Windkraftanlagen genehmigt und errichtet werden. Voraussetzung für die Flächenwidmung sind Abstandsregelungen im Raumordnungsgesetz. Nicht Gegenstand einer Prüfung im UVP-Verfahren ist die Frage, ob diese Abstände eingehalten werden. Das Vorliegen einer rechtskräftigen Widmung ist ausreichend.

⁴⁵ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), StF: LGBl. 8001/1-0, idgF

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA_{95} , werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 1,5 dB (Immissionspunkt „IP-02 Ebersdorf“, Windgeschwindigkeit 6 m/s über GOK) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch ziel führend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung an allen untersuchten Immissionspunkten eingehalten.“ „Das Kriterium 3a konnte mit dem gemäß „Checkliste Schall 2024“ vorgesehenen Kontingent von 6 dB an allen untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.“ „Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.“*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Fachbeitrag Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1836 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt.

Gemäß UVP-Fachbeitrag Schatten wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung vom Schattenwurf betroffenen Gebäude oder als Bauland gewidmete Flächen in der Umgebung des geplanten Windparks berücksichtigt.

„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 58: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium	Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	30 Minuten
	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	30 Minuten
	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf eine automatische Abschaltung der Windkraftanlage projektiert:

„Von den gegenständlichen Windkraftanlagen verursacht nur die Windkraftanlage RA-III-04 Schattenimmissionen. Davon ist nur der Immissionspunkt IP 08 betroffen. An diesem wurde bereits in der Bestandssituation eine Überschreitung des jährlichen Richtwerts festgestellt. Die im Zuge des gegenständlichen Vorhabens abzubauenen Windkraftanlagen verursachen dabei keine Immissionen. Dahingehend ist mit keiner Immissionsminderung zu rechnen.“

„Es ist somit sicherzustellen, dass durch die Windkraftanlage RA-III-04 die ermittelten Bestandsimmissionen nicht weiter erhöht werden.“

„Dies kann mittels einer automatischen Abschaltautomatik erfolgen. Den Projektsunterlagen ist die mit Einlage C3 18 die Beschreibung eines Schattenwurfmoduls beigelegt. Dieser ist zu entnehmen, dass die Abschaltung auf Basis von Intensitätsmessungen des Sonnenlichts erfolgt. Da damit ein meteorologischer Parameter berücksichtigt wird, sind gemäß Lit. 10 die tatsächlichen Beschattungsdauern auf maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die projektierte Maßnahme ist geeignet, die Immissionen ausgehend von der gegenständlichen Windkraftanlage RA-III-04 am Immissionspunkt IP 08 zu begrenzen. Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.“

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149,1 m, Bauhöhe: 238,6 m) mit einer Gesamtleistung von 22,8 MW.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen. Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften und den technogenen Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahebereich der geplanten Anlagen ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 59: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0 - 1,2 km):

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd auf gleicher Route die Radroute „Liechtenstein Radroute“, „Weinradweg – Sylvaner“, Hauptradweg Nr. 91 und der Radweg „Hauer-Route“.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Liechtenstein Radroute (Strecke: 94,37 km): Die Liechtenstein Radroute ist ein grenzüberschreitender Radrundweg von Niederösterreich nach Südmähren. Die Liechtensteinroute verbindet das Schloss Liechtenstein in Wilfersdorf mit den ehem. Liechtenstein'schen Schlössern Feldberg/Valtice und Eisgrub/Lednice in Tschechien. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Hauer-Route (Strecke 44,20 km): Radtour von Mistelbach / MAMUZ Museum Mistelbach (Parkplatz) bis Mistelbach / MAMUZ Museum Mistelbach (Parkplatz). Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.

- Haupttradweg Nr. 91: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Weinradweg – Sylvaner (Strecke: 57,92 km): Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradwege 919, 915: Die Nebenradwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Erdäpfelmuseum - Landwirtschaftliches Museum (KG Prinzendorf): Das landwirtschaftliche Museum zeigt in geräumigen Scheunen mit angebautem Schuppen und einem weitem Freigelände zahlreiche landwirtschaftliche Arbeitsgeräte und Maschinen. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Naturbiotop (KG Rannersdorf): Freiliegender Teich neben dem Bahnhof (Lagerhaus), mit Buschwerk umgeben, angrenzend Auwaldreste der Zaya (im Frühjahr tw. überflutet), kontinuierlicher Wasserzulauf/Ablauf. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Kellerberg (KG Großkrut): Der Kellerberg ist ein einzigartiges Kleinod im Weinviertel. Jedes Jahr Ende August findet das traditionelle und sehr gut besuchte Kellerbergfest statt. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Bahnteich (KG Großkrut): Der Teich bietet im Winter eine Eislauffläche. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Landschaftsteich (KG Ginzersdorf): Der Teich bietet im Winter eine Eislauffläche. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Kellergasse Ketzelsdorf "Alte Geringen": Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in Hang- und Grabenlage. Die Kellergasse "Alte Geringen" mit 95 Kellern befindet sich inmitten der Weingärten. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Teich (KG Ketzelsdorf): Am westlichen Ortseingang liegt ein frei zugänglicher Teich, wo Sitzgelegenheiten zur Naherholung vorzufinden sind. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Erdstallmuseum Althöflein (KG Althöflein): Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Landwirtschaftliches Museum (KG Prinzendorf): Das Landwirtschaftliche Museum zeigt in geräumigen Scheunen mit angebautem Schuppen und einem weitem Freigelände zahlreiche landwirtschaftliche Arbeitsgeräte und Maschinen. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Museum Milchammer (KG Ketzelsdorf): Ketzelsdorf hat das erste und einzige Milchmuseum „Museum Milchammer“ in Österreich. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- In den Gemeinden finden sich auch noch diverse Spiel- und Sportplätze. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- EuroVelo 9 - Radroute Breclav-Wien (Strecke: 90 km): Der EuroVelo 9 ist Teil des europäischen Radfernrouthenetzes und verbindet die Ostsee mit der Adria. Aufgrund seiner nationalen/internationalen Bedeutung wird der Radweg mit sehr hoch sensibel eingestuft.

- Liechtenstein Radroute (Strecke: 94,37 km): Die Liechtenstein Radroute ist ein grenzüberschreitender Radrundweg von Niederösterreich nach Südmähren. Die Liechtensteinroute verbindet das Schloss Liechtenstein in Wilfersdorf mit den ehem. Liechtenstein'schen Schlössern Feldberg/Valtice und Eisgrub/Lednice in Tschechien. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Weinradweg – Sylvaner (Strecke: 57,92 km): Ausflugsradroute von Mistelbach Bahnhof, Ecke Bahnstraße / Landesbahnstraße bis Mistelbach Bahnhof, Ecke Bahnstraße / Landesbahnstraße. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Hauptradweg Nr. 91: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Wind.Rad.Route (Strecke: 19,73 km): Ausflugsradroute von Poysdorf, Vino Versum bis Poysdorf, Vino Versum. Die Radroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Familien.Rad.Route Poysdorf (Strecke: 17,01 km): Familienradroute von Poysdorf / Parkplatz VinoVersum bis Poysdorf / Parkplatz VinoVersum. Die Radroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Saurüssel.Rad.Route (Strecke: 18,08 km): Der Radweg Saurüssel.Rad.Route ist ein Rundradweg und führt durch Poysdorf, Walterskirchen weiter nach Herrnbaumgarten und zurück nach Poysdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Kellergassen.Rad.Route (Strecke: 14,75 km): Die Kellergassen.Rad.Route führt Richtung Süden nach Wetzelsdorf weiter nach Kleinhadersdorf und endet wiederum in Poysdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Nebenradwege Nr. 918, 923, 925, 947: Die Radwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Weinradweg – Welschriesling (Strecke: 37,27 km): Ausflugsradroute von Poysdorf Unterer Markt / Brünnerstraße bis Poysdorf Unterer Markt / Brünnerstraße. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Kamp-Thaya-March-Radroute (Strecke: 423,96 km): Top-Radroute von Krems an der Donau bis Stopfenreuth. Die Radstrecke, im nordöstlichen Österreich, folgt insgesamt drei Flussläufen und durchzieht das Wald- und Weinviertel. Aufgrund seiner nationalen/internationalen Bedeutung wird der Radweg mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Wein-Kulturweg (Strecke: 13,52 km): Wandertour ausgehend von Großkrut, Gasthof zum Galik (Poysdorferstraße 5). Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Saurüssel Wanderweg (Strecke: 6,29 km): Wandertour ausgehend von Vino Versum, Poysdorf. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Nordic-Walking Schaukel (Wanderweg Nr. 1): Die Nordic-Walking Schaukel (Wanderweg Nr. 1) führt von Prinzendorf nach Hauskirchen. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Weinbergwalking Strecke Kaiserbründlweg, Zistersdorf (Strecke: 8,6 km): Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

- „Tut Gut!“ - Schrittweg Maustrenk (Strecke: 3,5 und 4,9 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Wein, Öl, Brot - Rundwanderweg (KGs Neusiedl an der Zaya, St. Ulrich, Hauskirchen; Strecke 10 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Nordic-Walking-Schaukel und Wanderwege der PG Hauskirchen: Die Wege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.



Abbildung 34: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 60: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd auf gleicher Route die Radroute „Liechtenstein Radroute“, „Weinradweg – Sylvaner“ und der Radweg „Hauer-Route“.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung des Baulärms gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. *„Dahingehend wurden Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit und 45 dB für die Nachtzeit herangezogen.“* *„An allen Immissionspunkten können die gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterien $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$ dB und $L_{r,Bau,Nacht} \leq 55$ dB eingehalten werden. An allen Immissionspunkten werden auch die Planungsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeit eingehalten.“* *„Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB wurde an der untersuchten Ortsdurchfahrt Bullendorf (B47) eingehalten. Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltssdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA_{95} , werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein.“*

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 1,5 dB (Immissionspunkt „IP-02 Ebersdorf“, Windgeschwindigkeit 6 m/s über GOK) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch ziel führend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung an allen untersuchten Immissionspunkten eingehalten.“ „Das Kriterium 3a konnte mit dem gemäß „Checkliste Schall 2024“ vorgesehenen Kontingent von 6 dB an allen untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.“ „Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.“

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 61: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd auf gleicher Route die Radroute „Liechtenstein Radroute“, „Weinradweg – Sylvaner“, Hauptradweg Nr. 91 und der Radweg „Hauer-Route“.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort von Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können“. „Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1836 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 62: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd auf gleicher Route die Radroute „Liechtenstein Radroute“, „Weinradweg – Sylvaner“, Haupttradweg Nr. 91 und der Radweg „Hauer-Route“.

Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

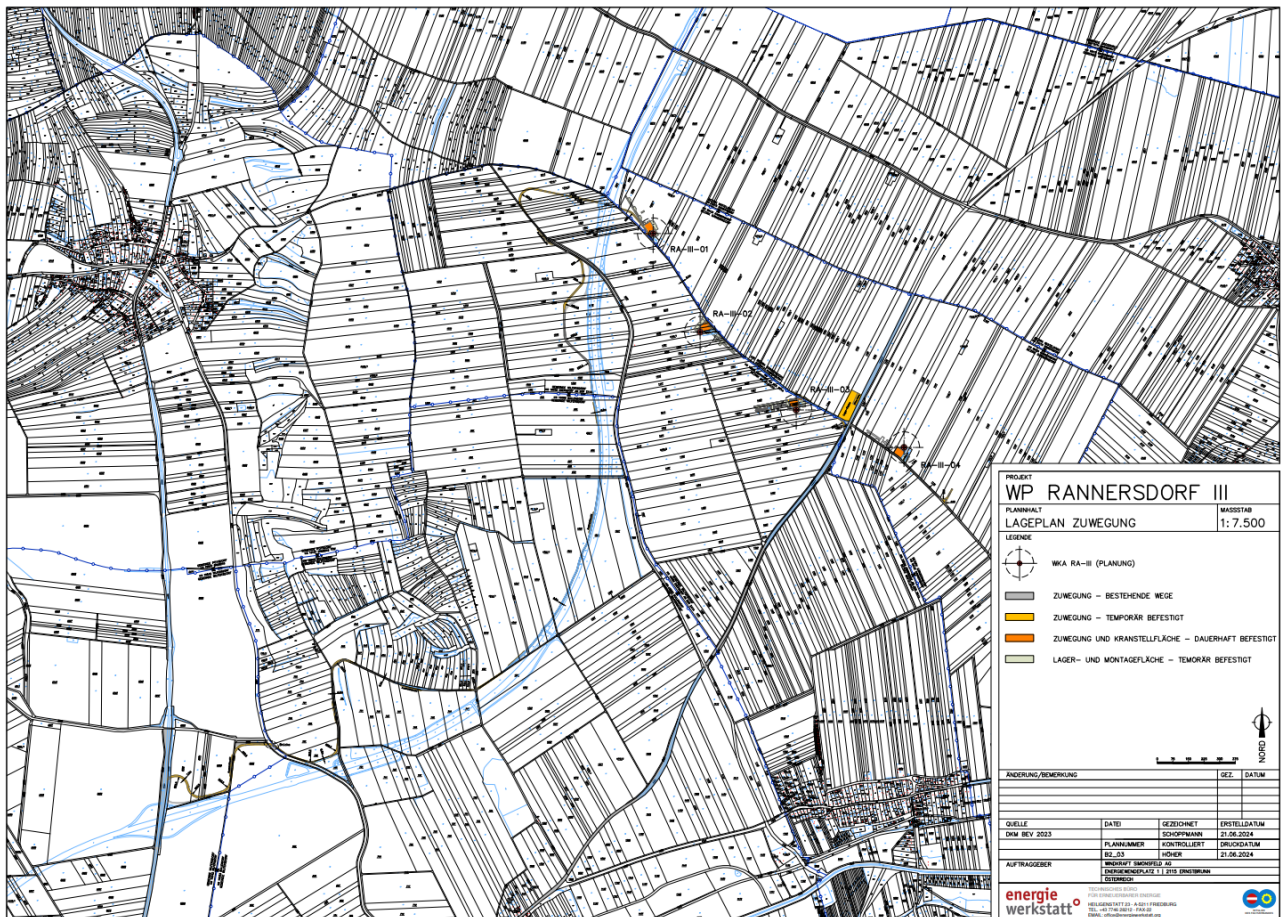


Abbildung 35: Windpark – Lageplan Zuwegung (Quelle: Einreichoperat, Einlage B2 03)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 63: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Erdäpfelmuseum (KG Prinzensdorf): Vom landwirtschaftlichen Museum in der Mittelwirkzone sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten, jedoch aufgrund von Siedlungsstrukturen stark eingeschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Naturbiotop (KG Rannersdorf): Vom Naturbiotop in der Mittelwirkzone sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen zum Vorhaben möglich, jedoch aufgrund von Siedlungsstrukturen stark eingeschränkt. Die Dominanzwirkung ist aufgrund der Entfernung von ca. 2 km bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Kellerberg (KG Großkrut): Vom Kellerberg in der Mittelwirkzone sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Bahnteich (KG Großkrut): Vom Bahnteich in der Mittelwirkzone sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Dominanzwirkung ist aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Landschaftsteich (KG Ginzersdorf): Vom Landschaftsteich in der Mittelwirkzone sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Kellergasse Ketzelsdorf "Alte Geringen": Von der Kellergasse in der Mittelwirkzone sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Teich (KG Ketzelsdorf): Vom Teich in der Mittelwirkzone sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, keine bedeutenden Sichtachsen unterbrochen werden, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch Windenergieanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere Relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen hinsichtlich der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen als **gering** eingestuft werden. Relevante Funktionsbeeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen sind nicht zu erwarten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Moll', is positioned above the signature line.

Datum: 30. September 2025

Unterschrift: